

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag

für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1

- Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung -

verschiedener Unternehmen

des DB Konzerns

(FGr 1-TV)

Redaktionelle Endfassung ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befristete Arbeitsverträge

Abschnitt II Allgemeine Entgeltbestimmungen

- § 3 Entgeltgrundlagen
- § 4 Berechnung des Entgelts
- § 5 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 6 Entgeltausgleich
- § 7 Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
- § 8 Vermögenswirksame Leistung
- § 9 unbesetzt
- § 10 Jährliche Zuwendung
- § 11 Krankengeldzuschuss

Abschnitt III Zulagen und Prämien

- § 12 Samstagszulage
- § 13 Sonntagszulage
- § 14 Vorfesttagsregelung
- § 15 Feiertagszulage
- § 16 Nacht- und Schichtzulage
- § 17 unbesetzt
- § 18 Überzeitzulage
- § 19 Rufbereitschaftszulage
- § 19a Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz
- § 20 Qualifikationszulage
- § 21 Einmalige Entgeltzulagen
- § 22 Rundung und Anpassung
- § 23 Fahrentschädigung
- § 24 Jahresabschlussleistung für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 101, 102 sowie betriebliche Führungskräfte
- § 25 Leistungsprämie Rangierdienst
- § 26 unbesetzt
- § 26a unbesetzt
- § 27 unbesetzt
- § 27a Leistungsprämie für Notfallmanager der Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- § 28 unbesetzt
- § 29 unbesetzt
- § 30 Erschwerniszulagen

- § 31 Übergangsregelung zu Erschwerniszulagen
- § 32 Zulagen ZÜL und ZÜG

Abschnitt IV Entgeltsicherung

- § 33 Rationalisierungszulagen
- § 34 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, Arbeitsunfallverletzte und wegen Gesundheitsschäden

Abschnitt V Auslösungen

- § 35 Einsatzwechseltätigkeit
- § 36 unbesetzt

Abschnitt VI Arbeitszeit

- § 37 Individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll
- § 37a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung
- § 37b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub
- § 37c Umsetzung des Wahlrechts
- § 38 Überzeit
- § 39 Arbeitszeitkonto
- § 40 Urlaub
- § 41 Arbeitszeitbewertung
- § 42 Arbeitszeitverteilung
- § 43 Beginn und Ende der Arbeitszeit
- § 44 unbesetzt
- § 45 unbesetzt
- § 46 Fahrzeit auf dem Nebenfahrzeug

Abschnitt VII Besondere Bestimmungen

- § 47 unbesetzt
- § 48 unbesetzt
- § 49 Waschzeit
- § 50 Bestimmungen für Arbeitnehmer mit wechselndem Arbeitsplatz, die in Wohnwagen untergebracht sind

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

- § 51 Gültigkeit und Dauer

Anlagen

- 1 Unternehmen gem. § 1 FGr 1-TV
- 2 Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) Tätigkeiten
- 3 Entgeltgruppenverzeichnis 2 (EGV 2) Obersätze
- 4 Basis-Entgelttabellen
- 4a Entgelttabellen Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage

Anlagen

- 4b Entgelttabellen Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage
- 5 Qualifikationszulage
- 6 Erschwerniszulagenkatalog
- 7 Maschinenkatalog zu Tarifstelle lfd. Nr. 1
- 8 Auslösung für Montagearbeiter
- 9 Besondere Regelungen für die DB Netz AG und DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
- 10 Besondere Regelung für die DB AG (Serviceeinheit DB Training)

Anhänge

- I Bestimmungen für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG
- II Bestimmungen für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG

Abschnitt I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt
- a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich:**
Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.
 - c) **Persönlich:**
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Funktionsgruppe Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung, die eine der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten oder solche operative Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem Zusammenhang zu diesen stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
 - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
 - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des Jahrestabellenentgelts des höchsten Entgeltbetrags der Entgeltspanne der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe um mindestens 15 % übersteigt,
 - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
 - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV sind,
 - e) Arbeitnehmer, die unter die Tarifvereinbarung Nr. 9 (Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen) fallen
 - f) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen, Anhang I zu diesem Tarifvertrag.

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Dual Studierende der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV EVG)“ fallen, Anhang II zu diesem Tarifvertrag.

§ 2

Befristete Arbeitsverträge

Ein Arbeitsvertrag darf nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet werden.

Abschnitt II

Allgemeine Entgeltbestimmungen

§ 3

Entgeltgrundlagen

- (1) Die Arbeitnehmer werden in eine der Entgeltgruppen der Anlage 2 (Entgeltgruppenverzeichnis 1) oder Anlage 3 (Entgeltgruppenverzeichnis 2) eingruppiert.

Bis 31. Dezember 2020 gilt Abs. 2 wie folgt:

- (2) Die Höhe des sich aus der Eingruppierung ergebenden Jahrestabellenentgelts sowie das sich je nach Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 BasisTV ergebende Monatstabellenentgelt ergibt sich aus der Anlage 4. Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 37b gewählt, ist die Anlage 4a maßgeblich. Grundmodell im Sinne von § 29 Abs. 3 BasisTV ist das 12,5er-Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 Buchst. b BasisTV.

Ab 01. Januar 2021 gilt Abs. 2 wie folgt:

- (2) Die Höhe des sich aus der Eingruppierung ergebenden Jahrestabellenentgelts sowie das sich je nach Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 BasisTV ergebende Monatstabellenentgelt ergibt sich aus der Anlage 4.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ nach § 37b gewählt, ist die Anlage 4a maßgeblich.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“ nach § 37b gewählt, ist die Anlage 4b maßgeblich.

Grundmodell im Sinne von § 29 Abs. 3 BasisTV ist das 12,5er-Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 Buchst. b BasisTV.

- (3) a) Das Jahrestabellenentgelt sowie das sich je nach Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 BasisTV ergebende Monatstabellenentgelt (Anlage 4) und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden (Referenzarbeitszeit).

Bis 31. Dezember 2020 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 37b gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist. Satz 1 gilt sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

Ab 01. Januar 2021 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 37b Abs. 1 Buchst. a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 37b Abs. 1 Buchst. a zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.932 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

§ 4

Berechnung des Entgelts

Für jede Stunde der nach § 30 Abs. 2 und 3 BasisTV zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/169,66 des Monatsentgelts, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zu zahlen. Ergeben sich dabei 169,66/169,66 oder mehr, ist das Monatsentgelt zu zahlen.

§ 5

Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung von Arbeitnehmern in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der nicht nur vorübergehend übertragenen und ausgeführten Tätigkeit und nicht nach der Berufsbezeichnung.
- (2) a) Ist eine Tätigkeit im Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) aufgeführt, findet das Entgeltgruppenverzeichnis 2 (EGV 2) keine Anwendung.
- b) Für Arbeitnehmer mit operativen Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Tätigkeiten des EGV 1 stehen, erfolgt die Eingruppierung über das EGV 2.

- (3) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie grundsätzlich die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (4) Werden Arbeitnehmern nach dem EGV 1 Tätigkeiten übertragen, die mit dem Zusatz „(kein Ü)“ gekennzeichnet sind, findet für die Eingruppierung das Überwiegend-Prinzip nach Abs. 3 keine Anwendung. Die Arbeitnehmer sind in diesen Fällen unabhängig vom zeitlichen Umfang der höherwertigen Tätigkeit in die höherwertige Entgeltgruppe einzugruppieren.
- (5) a) Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach den Anlagen 2 bzw. 3 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe grundsätzlich nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Arbeitnehmer werden innerhalb einer Entgeltgruppe nach Anlage 4 grundsätzlich einer den anzurechnenden Tätigkeitsjahren entsprechenden Entgeltstufe (Garantiestufe) zugeordnet. Die Garantiestufen kennzeichnen eine Entgeltspanne. Innerhalb einer Entgeltspanne ist eine garantierte Entgeltentwicklung in Abhängigkeit von den Tätigkeitsjahren in der Entgeltgruppe sichergestellt. Entgeltgruppen mit Garantiestufen sind um einen Leistungsbereich ergänzt, der auf der obersten Garantiestufe aufsetzt.
- b) Bei erstmaliger Eingruppierung in das Entgeltsystem eines der funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV werden Zeiten beruflicher Vortätigkeit ganz oder teilweise den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe zugerechnet, wenn und soweit eine vergleichbare Vortätigkeit mit der nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang steht und die gewonnene Berufserfahrung für die Erfüllung dieser Tätigkeit förderlich ist.

Protokollnotiz:

Der Anspruch auf Zurechnung beruflicher Vortätigkeiten im Sinne von Buchst. b besteht ausschließlich für Eingruppierungen, die nach dem 31. Dezember 2014 wirksam wurden.

Haben Arbeitnehmer aufgrund einer Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV ihre Beschäftigung verloren, ist eine Unterbrechung unschädlich.

- c) Für Arbeitnehmer mit nachhaltig überdurchschnittlichen Leistungen kann auf Veranlassung des Arbeitgebers vorzeitig - d. h. vor Ablauf der tarifvertraglich vereinbarten Garantiestufenzeit - innerhalb der Entgeltspanne auch ein Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt werden, das oberhalb der maßgeblichen Garantiestufe liegt. Dabei ist auch die Festlegung eines Betrages zwischen zwei Garantiestufen sowie über die Entgeltspanne hinaus im Leistungsbereich - auch bei Entgeltgruppen mit Bändersystematik - möglich. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen den zuständigen Betriebsrat über eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu unterrichten.

Protokollnotiz:

Die Leistung des Arbeitnehmers honorierende über- bzw. außertariflich gezahlte Zulagen können auch in die Festsetzung des individuellen Betrags einbezogen werden.

Durch die Einbeziehung über- bzw. außertariflich gezahlter Zulagen darf die Obergrenze des Leistungsbereichs jedoch nicht überschritten werden.

- d) Bei der Festsetzung des individuellen Betrags nach Buchst. c können auch nicht nur vorübergehend gezahlte Leistungszulagen nach § 21 sowie weitere tarifvertragliche - von der individuellen Leistung des Arbeitnehmers abhängige - Entgeltbestandteile berücksichtigt werden.

Protokollnotiz:

Besitzstandszulagen (wie z.B. Diff-Z, Zulage ZÜL, Zulage ZÜG) sind keine einbeziehbaren Entgeltbestandteile im Sinne des Buchst. d.

Werden solche Entgeltbestandteile bei der Festsetzung des individuellen Betrags berücksichtigt, entfällt ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigung der Anspruch im Übrigen (Ausschluss von Doppelansprüchen).

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit solche Entgeltbestandteile in die Entgeltspanne bzw. den Leistungsbereich einbezogen werden, liegt beim Arbeitgeber.

In den Fällen des Aufrückens in eine höhere Garantiestufe erhöht sich der Betrag der höheren Garantiestufe um den (dynamisierten) Wert der einbezogenen Entgeltbestandteile.

Mit der Einbeziehung solcher Entgeltbestandteile darf die Obergrenze des Leistungsbereichs nicht überschritten werden.

Eine Einbeziehung gegen den erklärten Willen des Arbeitnehmers bleibt ausgeschlossen.

- e) Bei linearer Erhöhung der Jahrestabellenentgelte erhöht sich der individuelle Betrag nach Buchst. c zeitgleich um den von den Tarifvertragsvertragsparteien festgelegten v.H.-Satz.

Protokollnotiz:

Unabhängig von der inneren Systematik der Entgeltgruppen gilt der Grundsatz, dass Arbeitnehmer innerhalb der Entgeltspanne und gegebenenfalls auch des Leistungsbereichs stets so positioniert werden, dass - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entgeltkomponenten, insbesondere unter Einbeziehung regelmäßiger / nicht nur vorübergehender Leistungszulagen - hinsichtlich des individuellen Gesamtentgelts (Tabellenentgelt und Zulagen) eine Ungleichbehandlung derselben Arbeitnehmergruppen in demselben Betrieb ausgeschlossen ist. Dabei bleiben sachlich begründete Unterschiede, die z.B. aufgrund von Besitzstandszulagen bestehen, ebenso unberücksichtigt, wie individuelle Faktoren, die im Einzelfall z.B. leistungsbezogen, zu einer höheren Positionierung innerhalb der Entgeltgruppe geführt haben.

- (6) In den Fällen einer Höhergruppierung nach dem 31. Dezember 2014 in Entgeltgruppen mit Stufensystematik werden die in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten bzw. hinzugerechneten Tätigkeitsjahre angerechnet.
- (7)
 - a) In den Fällen einer Höhergruppierung in Entgeltgruppen mit Bändersystematik erhöht sich das Jahrestabellenentgelt um mindestens 650,00 EUR und damit das Monatstabellenentgelt entsprechend dem festgelegten Auszahlungsmodell anteilig.
 - b) Werden Arbeitnehmer des Leistungsbereichs in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, gilt Buchst. a sinngemäß. Mindestens gilt jedoch im Falle der Höhergruppierung die individuelle Garantiestufe.
- (8) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag bleiben die in der höheren Entgeltgruppe erreichten Tätigkeitsjahre im FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV erhalten.

Zu den bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten Tätigkeitsjahren werden die Tätigkeitsjahre aus höheren Entgeltgruppen hinzuaddiert.

Dies gilt auch

- a) beim Wechsel zwischen dem FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV innerhalb desselben Unternehmens

oder

- b) wenn Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in einer Anlage 1 zum FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem in der Anlage 1 dieses Tarifvertrags aufgeführten Unternehmen neu begründet haben.

Protokollnotiz:

Beim Wechsel im Sinne des Unterabs. 2 aus dem Geltungsbereich des FGr 4-TV in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags, gilt die Tätigkeit dann als geringerwertig im Sinne einer Herabgruppierung, wenn das vergleichbare maßgebliche Monatstabellenentgelt (§ 29 Abs. 2 BasisTV) der Entgeltgruppe dieses Tarifvertrags geringer ist als das Monatstabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe des FGr 4-TV, in die der Arbeitnehmer eingruppiert war.

- (9)
 - a) Haben Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen neu begründet, findet Abs. 6 sinngemäß unter Berücksichtigung von Buchst. c Anwendung.
 - b) Buchst. a gilt unter Berücksichtigung von Buchst. c auch beim Wechsel in einen anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag innerhalb desselben Unternehmens.
 - c) In den Fällen des Buchst. a und b ist beim Wechsel in den FGr 4-TV Nr. 2 der Anlage 9 zum FGr 4-TV zu beachten.

- d) Bei einem Wechsel aus dem Geltungsbereich des FGr 4-TV in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden die im FGr 4-TV zurückgelegten Jahre der Berufserfahrung den Tätigkeitsjahren der jeweiligen Entgeltgruppe gleichgesetzt.

§ 6 Entgeltausgleich

- (1) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich. Der Entgeltausgleich wird für die in der Schicht gemäß Satz 1 angerechnete Arbeitszeit gezahlt. Die ermittelten Zeiten werden einmal am Monatsende auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (2) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten eines anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags.
 - a) Die vorübergehend übertragene Tätigkeit gilt dann als höherwertig, wenn das Jahrestabellenentgelt der entsprechenden Entgeltgruppe höher ist als das Jahrestabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine derzeitige Garantiestufe maßgebend.

Protokollnotiz:

Für Zwecke der Vergleichbarkeit bei der vorübergehenden Übertragung einer Tätigkeit des FGr 4-TV ist der Wert des 12,5-fachen des jeweils maßgeblichen Monatstabellenentgelts des FGr 4-TV für den Vergleich zugrunde zu legen.

- b) Während der Dauer der vorübergehenden Tätigkeiten finden ausschließlich die Arbeitszeitbestimmungen und Zulagenregelungen des anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags Anwendung.

§ 7 Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

- (1) Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhalten Arbeitnehmer Urlaubsentgelt (§ 33 BasisTV).
- (2) Neueingestellte Arbeitnehmer, bei denen eine Ausbildung Voraussetzung für die Übertragung einer Tätigkeit nach den Entgeltgruppenverzeichnissen ist, erhalten für die Dauer der Ausbildung das anteilige Jahrestabellenentgelt bzw. das sich auf dieser Basis nach dem Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 BasisTV ergebende anteilige Monatstabellenentgelt, das der Entgeltgruppe entspricht, die unter der Entgeltgruppe der Tätigkeit liegt, für die sie ausgebildet werden. Bei Einweisungen und Einführungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung am 25. des laufenden Monats gezahlt.

- (2) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (3) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn ihrem Unternehmen die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterrichten Arbeitnehmer ihr Unternehmen nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

Protokollnotiz:

Haben Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen oder mit DB Job Service GmbH einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen begründet, genügt die schriftliche Mitteilung der gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen im ersten Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 9

unbesetzt

§ 10

Jährliche Zuwendung

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine jährliche Zuwendung, sofern sie variable Entgeltbestandteile im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV erhalten und / oder für sie ein Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 Buchst. b oder c BasisTV gilt.

Unterabs. 1 gilt sinngemäß, wenn Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend Anspruch auf in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile im Sinne von § 30 Abs. 2 BasisTV haben.

- (2) a) Die jährliche Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist -, bei Auszahlung des Jahrestabellenentgelts gemäß § 29 Abs. 2 BasisTV in
- aa) 12 Teilbeträgen: einen monatsbezogenen Betrag aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV, soweit ein Anspruch auf entsprechende variable Entgeltbestandteile bestanden hat,
 - bb) 12,5 Teilbeträgen: 50 v.H. eines Monatstabellenentgelts, gegebenenfalls zuzüglich eines monatsbezogenen Betrags aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV, soweit ein Anspruch auf entsprechende variable Entgeltbestandteile bestanden hat,
 - cc) 13 Teilbeträgen: 100 v.H. eines Monatstabellenentgelts, gegebenenfalls zuzüglich eines monatsbezogenen Betrags aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV, soweit ein Anspruch auf entsprechende variable Entgeltbestandteile bestanden hat.
- Maßgeblich für die Höhe des Zahlbetrags sind jeweils die Verhältnisse im Monat September des Kalenderjahres.
- b) Der Betrag nach Buchst. a erhöht sich um den Betrag der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile im Sinne von § 30 Abs. 2 BasisTV, auf die der Arbeitnehmer für den Monat September des Kalenderjahres Anspruch hat oder hätte, wenn er für den gesamten Kalendermonat September Anspruch auf Entgelt hätte.
- (3) Haben Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - von ihrem Unternehmen/von einem Unfallversicherungsträger erhalten, vermindert sich die jährliche Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v. g. Sinn erhalten haben.
- (4) Die jährliche Zuwendung wird am 25. November gezahlt.
- (5) Die jährliche Zuwendung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.

Ausführungsbestimmungen

1. Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei einem Unternehmen der Anlage 1 erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis (Neueinstellung) übernommen, erhalten Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses - für den ihnen eine Ausbildungsvergütung zugestanden hat - im Jahr der Übernahme ein Zwölftel der ihnen zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung zusätzlich als jährliche Zuwendung.
2. Erfolgt die unmittelbare Übernahme (Neueinstellung) im Laufe eines Kalendermonats, bestimmt sich die Höhe der anteiligen jährlichen Zuwendung für diesen Monat nach dem Arbeitsverhältnis.

- (6) Wechseln Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich eines anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags, findet hinsichtlich der Ermittlung der jährlichen Zuwendung § 7 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

Die anteilige Berechnung erfolgt abweichend von Abs. 2 jeweils entsprechend den Verhältnissen im

- letzten Kalendermonat im Geltungsbereich des bisherigen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags und
- ersten Kalendermonat im Geltungsbereich des anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags.

Die Auszahlung erfolgt am 25. November in einem Betrag.

Ist die jährliche Zuwendung bereits ausgezahlt, erfolgt keine Nachberechnung.

§ 11 Krankengeldzuschuss

- (1) Arbeitnehmer mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren (bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines bei einem Unternehmen der Anlage 1 erlittenen Arbeitsunfalls oder bei einer dort zugezogenen Berufskrankheit, ohne Rücksicht auf die Betriebszugehörigkeit) erhalten einen Zuschuss zum Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder zu der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Krankengeldzuschuss). Der Krankengeldzuschuss wird vom ersten Tag nach Wegfall der Entgeltfortzahlung (§ 13 Abs. 2 BasisTV) an gezahlt, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, für den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, längstens jedoch bis zum Ablauf der 26. Woche, jeweils seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- (2) Der Krankengeldzuschuss ist der Unterschiedsbetrag zwischen 100 v. H. des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall (§ 13 Abs. 2 BasisTV) und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (3) Sind Arbeitnehmer nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Krankenkasse über gezahltes Krankengeld vorlegen. Diese Arbeitnehmer werden in diesem Fall grundsätzlich so gestellt, als wären sie in der BAHN-BKK krankenversichert; der Krankengeldzuschuss ist jedoch maximal der Unterschiedsbetrag zwischen 100 v. H. des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall (§ 13 Abs. 2 BasisTV) und der Bruttoleistung, die die jeweilige Krankenkasse zahlt. Die Auszahlung des Krankengeldzuschusses erfolgt in diesen Fällen am 25. des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem Arbeitnehmer die Bescheinigung ihrer Krankenkasse über gezahltes Krankengeld vorgelegt haben.

- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind Arbeitnehmer verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe ihres Anspruchs auf Krankengeldzuschuss an ihren Arbeitgeber abzutreten. Insoweit dürfen Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

Abschnitt III **Zulagen und Prämien**

§ 12 **Samstagszulage**

Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde.

§ 13 **Sonntagszulage**

Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Sonntag erhalten Arbeitnehmer eine Sonntagszulage in Höhe von 5,50 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 5,64 EUR).

§ 14 **Vorfesttagsregelung**

- (1) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr besteht, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12.00 Uhr Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.
- (2) Ist diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird für angeordnete Arbeit in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine Vorfesttagszulage (VorfestZ) in Höhe von 110% je Stunde gezahlt.

Protokollnotiz

Die Berechnung der VorfestZ erfolgt auf der Grundlage der Summe aus dem stundenbezogenen Betrag

- a) *des individuellen Monatstabellenentgelts,*
- b) *der Diff-Z.*

Treffen VorfestZ und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers wird anstelle der Zahlung der VorfestZ nach Abs. 2 für angeordnete Arbeit in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine entsprechende Freizeit an einem anderen Tage gewährt, sofern dieser Antrag des Arbeitnehmers auf Freizeit dem Arbeitgeber vor dem jeweiligen Vorfesttag vorliegt.

§ 15 Feiertagszulage

- (1) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag erhalten Arbeitnehmer eine Feiertagszulage in Höhe von 6,00 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 6,16 EUR).
- (2) Neben der Feiertagszulage werden Samstags- oder Sonntagszulage nicht gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am Sitz des Betriebes bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

§ 16 Nacht- und Schichtzulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage (NZ) in Höhe von 3,25 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 3,33 EUR je Stunde).
- (2) Arbeitnehmer leisten Schichtarbeit im Sinne dieser Regelung, wenn sie
 - a) regelmäßig im Rahmen einer tagesbezogenen Besetzungszeit von mindestens 13 Stunden eingesetzt werden (Mindest-Besetzungszeit) und
 - b) regelmäßig mindestens an einem Wochentag, auch auf verschiedenen Arbeitsplätzen, in mindestens zwei zeitlich unterschiedlichen Schichten, welche die Mindest-Besetzungszeit nach Buchst. a abdecken, arbeiten.
- (3) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat auch Nachtarbeit (Arbeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr) geleistet haben, erhalten für die geleistete Nachtarbeit eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 1) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.

Dieser Betrag erhöht sich für jede Schicht im Kalendermonat,

- a) die nach 0.00 und vor 04.00 Uhr beendet wird, um 3,46 EUR (ab 01. Juli 2020 um 3,55 EUR) (pNZ 2),
 - b) die nach 24.00 und vor 04.00 Uhr begonnen wird, um 6,90 EUR (ab 01. Juli 2020 um 7,08 EUR) (pNZ 3).
- (4) In jedem Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer mindestens 20,00 EUR aus der pNZ 3 gemäß Abs. 3 Buchst. b erhält, erhöht sich der Betrag der pNZ 1 um weitere 25,00 EUR (Sondernachtzulage - SNZ-).
- (5) Arbeitnehmer, die im Kalendermonat mindestens 25 Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 geleistet haben und keine Schichtarbeit nach Abs. 2 leisten, erhalten für diesen Kalendermonat ebenfalls eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 4) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.

- (6) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat keine Nachtarbeit geleistet haben, erhalten eine Schichtzulage (SZ) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (7) Eine Anpassung der Höhe des Zulagenbetrags der pNZ 1 nach Abs. 3 Satz 1 und pNZ 4 nach Abs. 5 sowie der SZ nach Abs. 6 in Abhängigkeit vom individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll des Arbeitnehmers erfolgt nicht.
- (8) Die pNZ 1 nach Abs. 3 Satz 1 und die SZ nach Abs. 6 finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Durchschnitts im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV. In Fällen, in denen Anspruch auf Fortzahlungsentgelt im Sinne von § 33 Abs. 1 BasisTV besteht, bleibt der Anspruch nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 unberührt.

§ 17

unbesetzt

§ 18

Überzeitzulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Überzeit eine Überzeitzulage in Höhe von 4,27 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 4,38 EUR) je Stunde.
- (2) Die Überzeitzulage wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

§ 19

Rufbereitschaftszulage

- (1) Beginn und Ende der Rufbereitschaft sind nach betrieblichen Belangen festzusetzen.
- (2) Arbeitnehmer erhalten für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 2,48 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 2,54 EUR) je Stunde.
- (3) Neben der Rufbereitschaftszulage wird für die genehmigte Benutzung des privaten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen der Rufbereitschaft eine km-Pauschale in Höhe von 0,27 EUR gezahlt.

§ 19a

Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz

In Umsetzung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Buchst. e bis g TV Arbeit 4.0 EVG 2016 werden ab dem 01. April 2017 folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder - auch witterungsbedingten - Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs (z.B. Entstörbereitschaft) festgelegt:

- (1) Zur Abgeltung der bei einem Rufbereitschaftseinsatz erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen erhält der Arbeitnehmer, der innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums zu einem Einsatz herangezogen wird, der nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Rufbereitschaftshabenden vorausgehend geleisteten Schicht steht, bei erster Inanspruchnahme ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) in Höhe von 68,12 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 69,89 EUR).

Protokollnotiz:

Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit einer vorausgehend geleisteten Schicht besteht, wenn der Auftrag zum Einsatz vor dem Ende dieser Schicht erteilt wird.

- (2) Wird der Arbeitnehmer im Ausnahmefall bis zum Ende desselben Rufbereitschaftszeitraums mehrmals zu einem Einsatz nach Abs. 1 herangezogen, erhält er zur Abgeltung der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen für jede weitere Inanspruchnahme, die eine erneute Anfahrt vom Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem auswärtigen Einsatzort erforderlich macht, ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) in Höhe von 44,58 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 45,74 EUR).
- (3) Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitnehmer Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigen, wird anstelle des Leistungsentgelts nach Abs. 1 und 2 ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) in Höhe von 25,52 EUR, (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 26,18 EUR) gezahlt. Der Anspruch auf ein LRE 3 entsteht mit der ersten Inanspruchnahme zu einem Einsatz (z.B. Störauftrag, auch wenn dieser mit mehreren Anrufen, Anfragen oder Handlungen verbunden ist) und für jeden weiteren Einsatz, der nicht mit einem vorausgehenden Einsatz in zeitlichem Zusammenhang steht.
- (4) Das LRE 1, 2 und 3 erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.
- (5) Der monatliche Zahlbetrag des LRE 1, 2 und 3 kann im Rahmen des § 4 Lzk-TV auch in das Langzeitkonto eingebracht werden. Für die Antragsfristen gilt § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV entsprechend.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zum LRE 1, 2 und 3 sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit dem LRE 1, 2 und 3 wird die besondere Flexibilität der Arbeitnehmer bzgl. der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft honoriert, die mit der Eingruppierung nicht abgedeckt ist.

§ 20 Qualifikationszulage

Arbeitnehmer erhalten eine Qualifikationszulage nach Maßgabe der Anlage 5.

§ 21

Einmalige Entgeltzulagen

- (1) Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

- (2) Einmalige Entgeltzulagen werden insbesondere gewährt:
1. für das Entdecken betriebsgefährdender Unregelmäßigkeiten, verbunden mit zweckmäßigem Handeln zur Schadensbegrenzung für das Unternehmen,
 2. für die Abwendung oder Aufklärung von betriebsstörenden oder betriebsgefährdenden Handlungen,
 3. für Aufräumarbeiten bei Unfällen unter besonders ungünstigen Verhältnissen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

§ 22

Rundung und Anpassung

- (1) Die arbeitszeitbezogenen zulage- oder zuschlagsberechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage bzw. jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Zulagen nach §§ 13, 15, 16 Abs. 1 und 3 Satz 2 Buchst. a und b, 18, 19, 19a, 25 und 30 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 4a, 12,5er-Auszahlungsmodell) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 4a, 12,5er-Auszahlungsmodell).

§ 23

Fahrentschädigung

- (1) Arbeitnehmer, die Nebenfahrzeuge führen, sowie Arbeitnehmer, die für diese Tätigkeit ausgebildet werden, erhalten für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Fahrentschädigung in Höhe von 6,65 EUR.
- (2) Die Fahrentschädigung wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

§ 24 Jahresabschlussleistung für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 101, 102 sowie betriebliche Führungskräfte

- (1) Die Jahresabschlussleistung (JAL) richtet sich nach dem Konzern- und Geschäftserfolg im Systemverbund Bahn sowie dem Nachhaltigkeitsfaktor.
- (2) Die Höhe der JAL beträgt höchstens 20 v. H. aus 12 / 12,5-teln des individuellen Jahrestabellenentgelts zuzüglich der 12-fachen Diff-Z. Sie wird einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses des DB-Konzerns gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur JAL sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die nicht nur vorübergehend auf Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppen 101, 102 bzw. einer betrieblichen Führungskraft eingesetzt sind, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 25 Leistungsprämie Rangierdienst

- (1) Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit nach Buchst. a bis g ausüben, erhalten für jede tatsächlich geleistete Schicht mit Rangierarbeit eine Leistungsprämie Rangierdienst (LpR) in folgender Höhe:

Tätigkeiten	LpR bei Schichtdauer		LpR bei Schichtdauer	
	von weniger als 8 Stunden	ab 8 Stunden	von weniger als 8 Stunden	ab 8 Stunden
	bis 30. Juni 2020		ab 01. Juli 2020	
a) Rangierer	6,78 EUR	8,74 EUR	6,96 EUR	8,97 EUR
b) Rangierbegleiter	5,21 EUR	7,16 EUR	5,35 EUR	7,35 EUR
c) Lokrangierführer, Transportlogistiker	4,55 EUR	6,51 EUR	4,67 EUR	6,68 EUR
d) Rangiermeister	3,91 EUR	5,84 EUR	4,01 EUR	5,99 EUR
e) Wagenmeister	2,99 EUR		3,07 EUR	
f) Zugvorbereiter	1,69 EUR		1,73 EUR	
g) Weichenwärter	0,90 EUR		0,92 EUR	

- (2) Die LpR dient ausschließlich der leistungsbezogenen Anerkennung schadensfrei bzw. mängelfrei ausgeführter Rangierarbeiten.

Ausführungsbestimmung

Die Leistungsprämie Rangierdienst gilt nicht für stationäres Transportpersonal von Schieneninfrastrukturunternehmen, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die beim Rangieren Gleisbremsen auf nicht rechnergesteuerten Gleisbremsanlagen bedienen, Weichenwärtern auf Rangier- und Wärterstellwerken im nicht rechnergesteuerten Ablaufbetrieb und im Abstoßbetrieb.

- (3)
 - a) Die LpR wird nicht gezahlt, wenn durch Verschulden prämiensberechtigter Arbeitnehmer Schäden entstanden sind oder wenn bei Ausführung der Rangierarbeiten Mängel beobachtet oder festgestellt werden, die zu solchen Schäden hätten führen können und die von den prämiensberechtigten Arbeitnehmern zu vertreten sind.
 - b) Über die Anzahl der Schichten ohne LpR entscheidet der Leiter der maßgeblichen Organisationseinheit nach billigem Ermessen.

- (4) Die LpR wird kalendermonatlich berechnet und am Zahltag des nächsten Monats gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur LpR sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeiten ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 26
unbesetzt

§ 26a
unbesetzt

§ 27
unbesetzt

§ 27a
Leistungsprämie für Notfallmanager der Eisenbahninfrastrukturunternehmen

- (1) Arbeitnehmer, die als Notfallmanager der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) Betriebsbeamte im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 EBO sind und die Leitung am Ereignisort übernehmen, erhalten zur Abgeltung der erhöhten Anforderungen an Qualifikation, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit sowie für die Übernahme der besonderen Verantwortung für die sichere Betriebsführung bei Notfällen, soweit diese nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungsprämie (Lp Nmg).

Protokollnotizen:

1. *Die Ausgestaltung der Lp Nmg im Sinne dieser Bestimmung - einschließlich der Definition der weiteren unternehmensspezifischen Voraussetzungen für die Anspruchsbegründung - erfolgt durch die Betriebspartner auf Unternehmensebene.*
 2. *Die Zahlung der Lp Nmg erfolgt einmal jährlich mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember.*
 3. *Die Bestimmungen zur Lp Nmg sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit dem beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.*
- (2) Die Lp Nmg wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

§ 28
unbesetzt

§ 29
unbesetzt

§ 30 Erschwerniszulagen

- (1) Erschwerniszulagen werden nach Maßgabe der Anlage 6 zur Abgeltung von Arbeiterschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufsübliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind.
- (2)
 1. Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulageberechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.
 2. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.
 3. Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind sie nebeneinander zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:

	bis 30. Juni 2020	ab 01. Juli 2020
1. in Zulagengruppe A je Stunde	0,76 EUR	0,78 EUR
2. in Zulagengruppe B je Stunde	1,24 EUR	1,27 EUR
3. in Zulagengruppe C je Stunde	1,68 EUR	1,72 EUR

- (4) Für die Erfassung der zulageberechtigenden Arbeiten können folgende Verfahren Anwendung finden:
 1. Die zu vergütenden zulageberechtigenden Zeiten sind vom Leiter des Betriebs aufgrund von Erfahrungswerten vorzugeben, ggf. mittels Bemessungswerten mit ihrem zeitlichen Umfang festzusetzen. Sie sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.
 2. Die Erschwerniszulagen werden für die geleistete Arbeitsstunde bzw. für Arbeitsvorgänge pauschaliert.

Voraussetzung der Pauschalierung ist eine gewisse Regelmäßigkeit beim Anfall der zulageberechtigenden Arbeiten bzw. eine gewisse Gleichförmigkeit des Arbeitsvorgangs.

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Pauschale ist die Summe der innerhalb eines Feststellungszeitraums tatsächlich angefallenen Zulagen.

Feststellungszeitraum ist ein Zeitraum von wenigstens einem Kalendermonat und höchstens sechs Kalendermonaten bzw. die Dauer des Arbeitsvorgangs.

Die Pauschale ist in angemessenen Fristen zu überprüfen und unverzüglich neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, die bei ihrer Ermittlung maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

- (5) Die weitere Entwicklung des Erschwerniszulagenkatalogs wird dem Tarifausschuss gem. Anlage 2 zum BasisTV übertragen.

§ 31

Übergangsregelung zu Erschwerniszulagen

Arbeitnehmer, die

1. sonstige Oberbauarbeiten auf der Baustelle verrichten,
2. Arbeiten während des Betriebs ohne Sicherungsposten innerhalb des Gleis- oder Weichenbereichs verrichten,

erhalten eine Zulage in Höhe von 0,44 EUR je Stunde. Im Übrigen findet § 30 Anwendung. § 31 gilt solange, bis eine ablösende Regelung für diesen Personenkreis in Kraft tritt.

§ 32

Zulagen ZÜL und ZÜG

- (1) Für Arbeitnehmer, die seit 01. November 1997 anstatt Leistungszulage bzw. Gedinge-
überverdienst oder Zeitlohnzulage eine persönliche Zulage Leistungslohn - Zulage ZÜL -
bzw. neben der Zulage ZÜL eine persönliche Zulage Gedingelohn - Zulage ZÜG - erhal-
ten, werden diese unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen weitergezahlt.
 - a) Wechseln Arbeitnehmer, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maß-
nahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV weggefallen ist,
nicht nur vorübergehend auf einen anderen Arbeitsplatz, erhalten sie abweichend
von § 33 Abs. 2 Nr. 2 die Zulage RP in Höhe der Zulage ZÜL, es sei denn, sie
werden auf einen Arbeitsplatz in einen Bereich versetzt, für den am 31. Oktober
1997 ein Leistungslohnverfahren gegolten hat. Ansonsten findet § 33 Abs. 2 Nr. 3
bis 5 Anwendung.
 - b) Wechseln Arbeitnehmer im Rahmen des § 34 Abs. 1 auf einen Arbeitsplatz in einen
Bereich, für den am 31. Oktober 1997 kein Leistungslohnverfahren gegolten hat,
wird die Zulage RP in Höhe der Zulage ZÜL ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.
 - c) Wechseln Arbeitnehmer, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maß-
nahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV weggefallen ist,
nicht nur vorübergehend auf einen anderen Arbeitsplatz, entfällt der Anspruch auf
die Zulage ZÜG, es sei denn, sie werden auf einen Arbeitsplatz in einen Bereich
versetzt, für den am 31. Oktober 1997 eine Gedingevereinbarung gegolten hat.
 - d) Wechseln Arbeitnehmer im Rahmen des § 34 Abs. 1 auf einen Arbeitsplatz in einen
Bereich, für den am 31. Oktober 1997 keine Gedingevereinbarung gegolten hat,
entfällt der Anspruch auf die Zulage ZÜG.
 - e) In den Fällen des § 12 Abs. 1 BasisTV (bei einem nicht nur vorübergehenden
Wechsel) finden Buchst. a und c entsprechende Anwendung.
- (2) Wechseln Arbeitnehmer mit Zulage ZÜL - ggf. zuzüglich Zulage ZÜG - in eine Tätigkeit
ohne Anspruch auf Zulage ZÜL erhalten sie abweichend von § 33 Abs. 2 Nr. 2 die Zulage
RP in Höhe der Zulage ZÜL. Ansonsten findet § 33 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 Anwendung.

- (3) Soweit Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllen und soweit sie in ein in der Anlage zum KonzernRTV aufgeführtes Unternehmen wechseln, in dem dieser § 32 gilt, finden diese Bestimmungen - in der jeweils im Unternehmen geltenden Fassung - für die Arbeitnehmer Anwendung.

Satz 1 findet nur für den Fall Anwendung, dass Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage zum KonzernRTV aufgeführten Unternehmen begründen.

- (4) a) Vereinbaren Arbeitnehmer ein individuelles Jahresarbeitszeit-Soll, das
- aa) geringer als die Referenzarbeitszeit ist, erfolgt eine proportionale Anpassung
 - bb) höher als die Referenzarbeitszeit ist, erfolgt keine Anpassung
- der Zulage ZÜL bzw. Zulage ZÜG.
- b) Buchst. a gilt sinngemäß in Fällen einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Reduzierung bzw. Erhöhung der Arbeitszeit.

Abschnitt IV **Entgeltsicherung**

§ 33 **Rationalisierungszulagen**

- (1) 1. Wird gegenüber Arbeitnehmern, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV weggefallen ist, eine Änderungskündigung ausgesprochen, erhalten sie eine Rationalisierungszulage Tabellenentgelt - Zulage RT - in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem METV am Tag vor dem Wirksamwerden der Änderungskündigung und dem METV am Tag des Wirksamwerdens der Änderungskündigung. Dies gilt entsprechend, wenn unter den Voraussetzungen nach Satz 1 ein Änderungsvertrag geschlossen wird, sofern kein Anspruch auf Zahlung einer Diff-Z gemäß § 3 Abs. 3 Konzern-ZÜTV besteht.
2. Die Zulage RT erhalten Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit (§ 5 BasisTV) von
- weniger als 2 Jahren für die Dauer von 3 Monaten,
 - mindestens 2 bis weniger als 5 Jahren für die Dauer 15 Monaten,
 - 5 bis weniger als 8 Jahren für die Dauer von 22 Monaten,
 - mindestens 8 Jahren für die Dauer von 28 Monaten.

Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit findet § 2 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

3. Auf die Entgeltsicherungsfrist nach Nr. 2 wird die jeweils in Betracht kommende Kündigungsfrist (§ 21 BasisTV) und der Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Änderung des Arbeitsvertrags angerechnet.
 4. Werden Arbeitnehmer während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, vermindert sich die Zulage RT um den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und der neuen Entgeltgruppe.
 5. Haben Arbeitnehmer vor Beginn der Entgeltsicherungsfrist keine monatliche Zahlung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 1) erhalten, wird die Zulage RT nur insoweit gezahlt, als sie nicht durch diese monatliche Zahlung ausgeglichen wird.
- (2) 1. Wechseln Arbeitnehmer, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV weggefallen ist, nicht nur vorübergehend
- von einem Prämienverfahren (derzeit nur Zulage ZÜL) in eine Tätigkeit ohne Prämienverfahren,
- erhalten sie eine Rationalisierungszulage Prämie - Zulage RP -, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren und auch in den letzten 3 Monaten überwiegend in einem Prämienverfahren gearbeitet haben.
2. Die Zulage RP wird wie folgt berechnet: Die Summe der in den letzten 3 Monaten vor Eintritt des Entgeltsicherungsfalls gezahlten Prämien werden durch die Zahl der Stunden (z. Z. 169,66 Stunden x 3) geteilt.
 3. Die Zulage RP erhalten Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit (§ 5 BasisTV) von
 - mindestens 2 bis weniger als 5 Jahren für die Dauer von 15 Monaten,
 - 5 bis weniger als 8 Jahren für die Dauer von 22 Monaten,
 - mindestens 8 Jahren für die Dauer von 28 Monaten.

Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit findet § 2 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.
 4. Werden Arbeitnehmer zu Beginn oder während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, vermindert sich die Zulage RP um den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und der neuen Entgeltgruppe, der nicht nach § 4 Abs. 2 KonzernZÜTV und/oder Abs. 1 Nr. 4 angerechnet wurde.
 5. Die Zulage RP wird nur in der Höhe gezahlt, soweit sie nicht unter Berücksichtigung von Nr. 4 durch die neue Prämie erreicht wird.
- (3) Für die Ermittlung der Betriebszugehörigkeit sowie für den Beginn der Laufzeit der Entgeltsicherungsfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV weggefallen ist.

- (4) 1. In den Fällen des § 12 Abs. 1 BasisTV (auch bei einem vorübergehenden Wechsel) und § 12 Abs. 2 BasisTV finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. Erfolgt eine Herabgruppierung um mehr als eine Entgeltgruppe, verlängert sich die Dauer der Zahlung der Zulage RT nach Abs. 1 jeweils um 4 Monate.
2. Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn gegenüber Arbeitnehmern im Rahmen einer betriebsbedingten Versetzung nach § 12 Abs. 1 BasisTV eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung ausgesprochen bzw. ein diesbezüglicher Änderungsvertrag geschlossen wird.

§ 34

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, Arbeitsunfallverletzte und wegen Gesundheitsschäden

- (1) Müssen mindestens 55jährige Arbeitnehmer nach einer mindestens 10jährigen Betriebszugehörigkeit aufgrund betriebsärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen ihren Arbeitsplatz wechseln und sollen Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihnen übertragene überwiegend verrichten, dürfen sie, unbeschadet ihrer tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.
 - (2) Müssen Arbeitnehmer infolge eines bei einem der in Anlage 1 aufgeführten Unternehmen erlittenen Arbeitsunfalls oder wegen Gesundheitsschäden, die nach betriebsärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit bei einem der in Anlage 1 aufgeführten Unternehmen zurückzuführen sind, ihren Arbeitsplatz wechseln und sollen Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihnen übertragene überwiegend verrichten, dürfen sie, unbeschadet seiner tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.
 - (3) a) Voraussetzung für die Entgeltsicherung nach Abs. 2 ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer beruhen und dass die Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an ihr Unternehmen abgetreten haben.
 - b) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind die Arbeitnehmer verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe ihres Anspruchs auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes an ihr Unternehmen abzutreten. Insoweit dürfen die Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.
- Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen die Arbeitnehmer ihr Unternehmen nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.
- (4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn Arbeitnehmer sich weigern, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn Arbeitnehmern aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

Abschnitt V Auslösungen

§ 35 Einsatzwechseltätigkeit

- (1) Arbeitnehmer, die an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden (Einsatzwechseltätigkeit, z. B. Gleisbauarbeiter, Bau-, Montagearbeiter), erhalten eine Verpflegungspauschale.
- (2) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Sind Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrmals auswärts eingesetzt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Sofern die Einsatzwechseltätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die Einsatzwechseltätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

- (3) Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
 - a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 4,09 EUR,
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 6,14 EUR,
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 9,71 EUR.
- (4) Soweit Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen nach Anlage 8 erfüllen, findet § 35 keine Anwendung.

Protokollnotiz:

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 36 unbesetzt

Abschnitt VI Arbeitszeit

§ 37

Individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll

- (1) Als Vollzeitarbeit gilt eine - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbarte Arbeitszeit von 1.827 bis 2.088 Stunden (individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll) ausschließlich der gesetzlichen Ruhepausen im Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum). Als Teilzeitarbeit gilt ein - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 1.827 Stunden im Abrechnungszeitraum.

Protokollnotiz:

Ist in einem zwischen dem 01. Januar 2005 und dem 28. Februar 2011 abgeschlossenen Arbeitsvertrag auf eine „derzeit“ tarifvertraglich höchstmögliche Jahresarbeitszeit von 2.088 Stunden abgestellt worden, so ist diese Vereinbarung ab dem 01. März 2011, sofern nicht ausdrücklich abweichende Absprachen bestehen, unbeschadet Abs. 1 so auszulegen, dass die ab 01. März 2011 maßgebende Referenzarbeitszeit von 2.036 Stunden gemeint ist.

- (2) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann an Stelle des Abrechnungszeitraums nach Abs. 1 ein anderer Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten als Abrechnungszeitraum bestimmt werden, sofern dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. In diesem Fall wird das in Abs. 1 bestimmte individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für den Übergangszeitraum entsprechend angepasst. Die Bestimmungen zu Überzeit und Minderleistung sind entsprechend dem veränderten Volumen anzuwenden.
- (3) Ist das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für eine kürzere Zeitspanne als den Abrechnungszeitraum zu berechnen, bestimmt sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll nach folgender Formel:

$$TAJaz = \frac{TgR \times 5 \times TJaz \text{ Std.}}{7 \times 261} \cdot (\text{Rest-}) \text{ Abrechnungszeitraum}$$

Dabei sind Bruchteile einer Stunde von 0,5 und mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

Es bedeuten:

TAJaz	=	individuelles Jahresarbeitszeit-Soll des abweichenden Abrechnungszeitraums
TgR	=	Anzahl der Kalendertage des abweichenden Abrechnungszeitraums
TJaz	=	individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (Abs. 1) – Stunden/Abrechnungszeitraum
*	=	1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls

- (4) Wird das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll am Ende des Abrechnungszeitraums nicht erreicht (Minderzeit), werden bis zu 40 Stunden der Unterschreitung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls, höchstens aber der Unterschreitung des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls, auf den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen. Dadurch erhöht sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll im folgenden Abrechnungszeitraum entsprechend. Durch Nacharbeit entsteht keine Überzeitarbeit. Ein weiterer Übertrag erfolgt nicht, wenn das dadurch erhöhte individuelle Jahresarbeitszeit-Soll in diesem Abrechnungszeitraum nicht erreicht wird.

Bis 31. Dezember 2020 gilt § 37a wie folgt:

§ 37a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2018 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

Ab 01. Januar 2021 gilt § 37a wie folgt:

§ 37a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden oder 104 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

Bis 31. Dezember 2020 gilt § 37b wie folgt:

§ 37b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2018 alternativ zu § 37a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.

Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (**Anlage 4a**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).

- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

Ab 01. Januar 2021 gilt § 37b wie folgt:

§ 37b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1)
 - a) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 alternativ zu § 37a sechs oder zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.
 - b) Entscheiden sich Arbeitnehmer für sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ (**Anlage 4a**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
 - c) Entscheiden sich Arbeitnehmer für zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“ (**Anlage 4b**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

§ 37c Umsetzung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht nach § 37a oder § 37b besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Ist ein vom Kalenderjahr abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart, wird eine Wahl nach § 37a erst zum späteren Beginn des Abrechnungszeitraums umgesetzt.
- (2) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 37a oder § 37b ausüben.
- (3) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 37a oder § 37b mindestens für zwei Kalenderjahre bzw. volle Abrechnungszeiträume gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

Ab 01. Januar 2021 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:

- (4) Die Wahlrechte nach § 37a und § 37b sind dergestalt kombinierbar, dass der Arbeitnehmer sich für eine Arbeitszeitreduktion nach § 37a um 52 Stunden und Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub nach § 37b von 6 Tagen entscheiden kann.

§ 38 Überzeit

- (1) Überzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll abzüglich des Vortrags nach § 39 Abs. 5 - mindestens jedoch über 1.827 Stunden - geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.
- (2) Bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Reduzierung der Arbeitszeit bleibt die Regelung nach Abs. 1 unberührt.
- (3) Wünscht der Arbeitnehmer statt der Überzeitzulage (§ 18) eine Zeitgutschrift, werden für jede Stunde Überzeit am Ende des Abrechnungszeitraums 15 Minuten in das Langzeitkonto des Arbeitnehmers übertragen. Die Überzeitzulage ist bereits vor dem Ende des Jahresabrechnungszeitraums am nächstmöglichen Zahltag zu zahlen.
- (4) Für den Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilt, entsteht keine Über- bzw. Minderzeit, wenn der Abrechnungszeitraum endet und er den vorgegebenen betrieblichen Rahmen zu diesem Zeitpunkt weder über- noch unterschritten hat. Erst bei angeordneter Überschreitung des betrieblichen Rahmens gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

§ 39 Arbeitszeitkonto

- (1) Für Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeitkonto geführt, in dem die geleisteten Zeiten und die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnenden bzw. anzurechnenden Zeiten fortlaufend erfasst werden. Das Arbeitszeitkonto dient auch als arbeitszeitrechtliche Grundlage für das Entgelt.
- (2) Arbeitszeiten, die sich von einem auf den anderen Kalendertag erstrecken, zählen zum ersten Kalendertag.
- (3) Der Einsatz der Arbeitnehmer soll mit dem Ziel eines ausgeglichenen Kontostandes am Ende eines Abrechnungszeitraumes geregelt werden.
- (4) Der Arbeitnehmer soll auf seinen Antrag hin nicht zur Arbeit eingeteilt werden. Dieser Antrag darf nur bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe abgelehnt werden. Darüber hinaus kann der Antrag nur abgelehnt werden, wenn erkennbar ist, dass das Arbeitszeitkonto nicht gem. Abs. 3 ausgeglichen werden kann. Antragsfristen, Fristen und Form der Beantwortung (Ablehnung) des Antrags sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.
- (5) Bei Überschreiten des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls am Ende des Abrechnungszeitraums werden 50 v.H. der Überschreitung auf den folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Für die verbleibenden Zeiten der Überschreitung können Arbeitnehmer eine vollständige oder auch teilweise Übertragung voller Stunden inklusive eines möglichen auf diese Stunden entfallenden Zeitzuschlags nach § 38 Abs. 3 in das Langzeitkonto beantragen. Die nicht in das Langzeitkonto übertragenen Zeiten werden ebenfalls auf den folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor Ende des Abrechnungszeitraums, in dem die Stunden entstehen, gestellt werden.
Der Vortrag in das Arbeitszeitkonto führt zur Reduzierung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls im folgenden Abrechnungszeitraum.

§ 40 Urlaub

- (1) Der Erholungsurlaub der Arbeitnehmer beträgt 28 Urlaubstage im Urlaubsjahr. Er erhöht sich ab einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren um einen Urlaubstag und ab einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren um einen weiteren Urlaubstag.

Übergangsregelung

Für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 schon und am 01. Januar 2012 noch bestand, gilt folgende individuelle Übergangsregelung:

Der Arbeitnehmer, der bei Anwendung der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des § 40 Abs. 1 am 01. Januar 2012 einen höheren Urlaubsanspruch als nach Abs. 1 gehabt hätte, behält diesen höheren Urlaubsanspruch, solange dieser für ihn günstiger ist als der Anspruch nach Abs. 1.

- (2) Bezogen auf die Betriebszugehörigkeit im Sinne von Abs. 1 findet § 2 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.
- (3) Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht im laufenden Urlaubsjahr abgewickelt werden, ist er bis spätestens 6 Monate nach Ende des Urlaubsjahres abzuwickeln.
- (4) Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit:
1. Arbeitnehmer erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
 - a) 80 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 160 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 240 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 320 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage,
 - e) und je weiteren 90 Nachtarbeitsstunden jeweils einen Arbeitstag

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

Alternativ können Arbeitnehmer wählen, diesen Zusatzurlaub vollständig bzw. teilweise in das Langzeitkonto oder in die bAV einzubringen.

Buchst. e findet keine Anwendung für Arbeitnehmer, die eine dauerhafte Vereinbarung zur kontinuierlichen Nachtarbeit im Sinne des TV EXPRESS Fernverkehr und TV EXPRESS S-Bahn Hamburg abgeschlossen haben.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind.

Für Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 2.088 Stunden ist die Zahl der geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit zu 2.088 Stunden anzupassen.

Ausführungsbestimmung

Maßgebend für den Umfang des Zusatzurlaubs sind bei den Arbeitnehmern die Zahl der tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden und die Tabelle in Nr. 1.

Wegen der Ermittlung der Nachtarbeitsstunden siehe Nr. 4.

2. Wird der für die Arbeitnehmer in Betracht kommende Höchsturlaub nach Nr. 1 am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht, dann sind in den Monaten Januar und Februar aufkommende anspruchsbegründende bzw. verbessernde Nachtarbeitsstunden insoweit zu berücksichtigen, als dadurch der Anspruch auf einen oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt wird. Sie sind für das laufende Kalenderjahr abzusetzen.

Ausführungsbestimmung

Beispiele für die Vorgriffsregelung:

1. *Bis zum 31. Dezember sind 70 Nachtarbeitsstunden geleistet worden. Bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres werden weitere 15 Nachtarbeitsstunden geleistet.*

Der Arbeitnehmer erhält einen Tag Zusatzurlaub nach diesen Bestimmungen. Die für die Anspruchsbegründung des vorangegangenen Kalenderjahres im Vorgriff verwendeten 10 Nachtarbeitsstunden sind verbraucht; für die Bemessung im neuen Kalenderjahr verbleiben für die Zeit vom 01.01. - 28.02. nur noch fünf anrechenbare Nachtarbeitsstunden.

2. *Bis zum 31. Dezember sind 145 Nachtarbeitsstunden geleistet worden. Der Arbeitnehmer hat bereits einen Tag Zusatzurlaub nach diesen Bestimmungen erhalten. Bis zum 28. Februar werden weitere 20 Nachtarbeitsstunden geleistet.*

Der Arbeitnehmer erhält einen zweiten Tag Zusatzurlaub. Von den im laufenden Kalenderjahr bis dahin geleisteten 20 Nachtarbeitsstunden werden 15 Nachtarbeitsstunden verbraucht; aus der Zeit vom 01.01. - 28.02. sind nur noch 5 Nachtarbeitsstunden für das laufende Kalenderjahr anrechenbar.

3. *Wie Beispiel 2, jedoch werden bis zum 28.02 nur 10 weitere Nachtarbeitsstunden geleistet. Es besteht kein Anspruch auf den zweiten Tag Zusatzurlaub. Die im laufenden Jahr geleisteten 10 Nachtarbeitsstunden sind für dieses Kalenderjahr voll anrechenbar.*

In den vorstehenden Beispielen ist unterstellt, dass es sich um vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von 2.088 Stunden handelt.

3. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Nr. 1 um einen Arbeitstag. Damit wird der arbeitsmedizinische Zusammenhang zwischen Lebensalter und zunehmender Belastung der Arbeitnehmer bei Nachtarbeit berücksichtigt.
4. Nachtarbeitsstunden im Sinne der Nr. 1 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen Arbeitnehmer lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein müssen, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.

Ausführungsbestimmung

Aus der Beschränkung auf die "im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit" geleisteten Arbeitsstunden ergibt sich, dass Überstunden und Zeiten ohne Arbeitsleistungen (z.B. Arbeitszeitzuschläge, Fahrgastfahrten, Pausen und Zeiten einer Bereitschaft) unberücksichtigt bleiben. Unterbrechungen der Arbeit, während denen Arbeitnehmer mit der Verpflichtung zur wachen Achtsamkeit anwesend sind, um die Arbeit jederzeit aufnehmen zu können, sind jedoch zu berücksichtigen. Es dürfen nur dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistete Nachtarbeitsstunden angerechnet werden. Diese Bestimmung darf allerdings nicht eng ausgelegt werden. Dienstplan in ihrem Sinne ist jede der Arbeitsaufnahme vorangehende Dienst- oder Arbeitseinteilung (z.B. im Baudienst oder bei den Arbeitnehmern des Sonderdienstes) einschließlich der Heranziehung zur Arbeit aus der Rufbereitschaft oder Bereitschaft. Als Nachtarbeitsstunden sind somit auch zu berücksichtigen

- *die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung, die außerhalb des regelmäßigen Arbeitsverlaufs liegen,*
- *die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung aus einer Bereitschaft oder Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei einer vom Arbeitgeber festgelegten Stelle,*
- *die durch Zug- und Busverspätungen verursachten Verlängerungen der Arbeit (Verlängerung der Schicht oder Verkürzung dienstplanmäßiger Zeiten ohne Arbeitsleistung in der Schicht),*

soweit sie in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr fallen.

5. Wechselt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich eines anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags, findet § 5 KonzernRTV sinngemäß Anwendung. Für das laufende Kalenderjahr gilt dabei, dass der bereits in diesem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf Zusatzurlaub übertragen wird und die Zeiten, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels noch keinen Anspruch auf Zusatzurlaub begründen, in die Systematik des anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags übernommen werden.

(5) Allgemeine Grundsätze:

1. Der Arbeitnehmer beantragt die Spanne der Zeit in Kalendertagen, die er wegen Abwicklung des Urlaubs (unabhängig von der Urlaubsart) von der Arbeit freigestellt werden will. Für jeden Werktag von Montag bis Freitag, der in die Spanne des Urlaubs fällt, wird unabhängig von der individuellen Arbeitszeitverteilung ein Urlaubstag angerechnet, der im Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 verrechnet wird. Für einen Samstag und Sonntag erfolgt keine Verrechnung.

Für Arbeitnehmer, die im Durchschnitt weniger als 5 Kalendertage in der Woche (nicht Schichthäufigkeit) zu arbeiten haben, wird der Urlaub entsprechend angepasst, so dass ein zeitlich gleichwertiger Urlaub entsteht.

Für Arbeitnehmer, die regelmäßig an einem oder mehreren Werktagen von Montag bis Freitag nicht arbeiten, wird für diese Tage kein Urlaubstag verrechnet.

2. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von Arbeitnehmern an Werktagen vor 5 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden.

3. Nach einer Kündigung erhalten die Arbeitnehmer den noch nicht gewährten Urlaub während der Kündigungsfrist. Soweit sie nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Ist das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitnehmers aus einem Grund beendet worden, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, entfällt die Abgeltung für den Teil des Urlaubsanspruchs, der über den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 BUrlG hinausgeht.

§ 41 **Arbeitszeitbewertung**

- (1) Jeder Tag einer Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts nach gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen wird im Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmer mit der geplanten Arbeitszeit verrechnet. Wird nach Beantragung der Arbeitsbefreiung die Arbeitszeitverteilung so vorgenommen, dass der Tag, für den die Arbeitsbefreiung beantragt wurde, verteilungsfrei bleibt, wird 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 für diesen Tag verrechnet, sofern es sich um einen Werktag von Montag bis Freitag handelt. Die Arbeitsbefreiung an dem beantragten Tag nach Satz 1 ist keine Verteilungsänderung nach Satz 2.
- (2) Erfolgt der Einsatz nach einem sog. "Schichtfensterplan" oder "Ruhetagsplan" bzw. nach den entsprechenden Prinzipien während sog. "Dispophasen" im Basis-Dienstplan, wird in den Fällen der Abs. 1 und 4 an den planmäßig mit Arbeit belegbaren Tagen jeweils 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 angerechnet. An planmäßig arbeitsfreien Tagen findet dann keine Anrechnung statt. Planmäßig mit Arbeit belegbare bzw. arbeitsfreie Tage können auf alle Wochentage fallen. Bei Anwendung dieser Anrechnungsregel sind 5 planmäßig mit Arbeit belegbare und 2 planmäßig arbeitsfreie Tage im Durchschnitt des Abrechnungszeitraums (ggf. nur während der entsprechenden Phasen des Basis-Dienstplans) einzuteilen.
- (3) Gesetzliche Wochenfeiertage, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, werden am Ereignistag neben der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 verrechnet. Die am Sitz des Betriebs bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage sind für die Anwendung maßgeblich.
- (4) Jeder Tag einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit wird mit der Dauer der für den jeweiligen Tag geplanten Arbeitszeit des Arbeitnehmers bewertet. Sofern für einen Tag, an dem ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer grundsätzlich zu arbeiten gehabt hätte, die geplante Arbeitszeit nicht bestimmt ist, sind die auf die Werktage Montag bis Freitag fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit im Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 zu bewerten.
- (5) In Fällen einer stundenweisen Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts wird Arbeitnehmern mindestens die an diesem Tag tatsächlich geleistete Arbeitszeit angerechnet. Die Zeitsumme der insgesamt anzurechnenden Arbeitszeit darf jedoch die Dauer der für den jeweiligen Tag geplanten Arbeitsleistung nicht übersteigen.
- (6) Bei Versäumnis von Arbeitszeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung und bei Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts verringert sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll um die entsprechende Arbeitszeit.

§ 42 Arbeitszeitverteilung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b und § 12 Nr. 2 ArbZG werden die Ausgleichsfristen auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgedehnt.
- (2) Die Arbeitszeit ist jeweils im Rahmen der gesetzlich und tarifvertraglich maßgebenden Bestimmungen und unter Beachtung des § 87 BetrVG einzuteilen; dabei gilt insbesondere:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf über 10 Stunden hinaus nur verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst (§ 3 und § 6 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 4 Buchst. a ArbZG) fällt. Erheblicher Umfang ist ein Anteil an Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst von mind. 30 Prozent. § 43 BasisTV bleibt unberührt.
2. An Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen kann die Arbeitszeit (§ 3 bzw. § 6 Abs. 2 ArbZG) in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben auf bis zu zwölf Stunden (auch ohne Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden (§ 12 Nr. 4 ArbZG).
3. Arbeitnehmern sollen im Jahresabrechnungszeitraum (§ 37) mindestens 26 arbeitsfreie Sonn- und Feiertage – und zwar grundsätzlich in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit – gewährt werden; im Monat sollen zwei Wochenenden (Kalendertage Samstag und Sonntag) arbeitsfrei sein.

Bei der DB Netz AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 9 zu beachten.

4. Arbeitnehmer, die an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag (Wochenfeiertag) zur Arbeitsleistung herangezogen werden, erhalten grundsätzlich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 37) einen Ersatzruhetag; für Arbeit an einem in das letzte Quartal eines Abrechnungszeitraums (§ 37) fallenden Wochenfeiertag ist der Ersatzruhetag spätestens innerhalb der diesem Zeitraum folgenden 3 Kalendermonate zu gewähren.
5. Für Arbeitnehmer, die Schicht- und Wechselschichtarbeit leisten, soll die in tatsächlich geleisteten Schichten angerechnete Arbeitszeit im Zeitraum von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr 500 Stunden nicht überschritten werden. Die Zeiten, die in diesen Zeitraum fallen, werden für die Bewertung minutengenau erfasst. Der Arbeitszeitanteil nach Satz 1 kann durch Betriebsvereinbarung erhöht werden. Die Nachtarbeit soll im Rahmen der betrieblichen Belange und der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse auf die Arbeitnehmer möglichst gleichmäßig verteilt werden. Dabei sollen regelmäßige tägliche Arbeitszeiten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als fünfmal hintereinander angesetzt werden. Leistet der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum mehr als 500 Stunden zwischen 23.00 Uhr und 04.00 Uhr, erhält er für jede darüber hinausgehende volle Stunde einen Zeitzuschlag nach folgender Staffel in das Arbeitszeitkonto sollreduzierend gebucht:

Ab der 501. Stunde	5 Min.
Ab der 601. Stunde	10 Min.
Ab der 751. Stunde	15 Min.

Für Arbeitnehmer, die im Abrechnungszeitraum aus der dauerhaften Nachtarbeit ausscheiden, werden die bis dahin geleisteten Nachtstunden nicht berücksichtigt.

6. Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 ArbZG), wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können. Betriebliche Gründe, die eine Aufteilung der Gesamtpausendauer auf Kurzpausen von angemessener Dauer (5 bis 14 Minuten) rechtfertigen, liegen dann vor, wenn aufgrund der betrieblichen Abläufe die Gewährung mindestens 15 Minuten umfassender Ruhepausen nicht möglich ist. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten auf Einzelarbeitsplätzen, bei denen der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nur kurzzeitig verlassen kann, ohne dass er sich dabei im Zustand der wachen Achtsamkeit befinden muss.
 7. Unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse sollen Arbeitnehmer in der Regel nur an durchschnittlich 5 Tagen je Woche zu arbeiten haben; dabei soll die Arbeitszeit der regelmäßig nur während der Tageszeitspanne (6.00 Uhr bis 20.00 Uhr) eingesetzten Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Werktage, möglichst jedoch auf die Wochentage Montag bis Freitag, verteilt werden.
 8. Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers nach § 3 und § 6 ArbZG darf in 168 nacheinander folgenden Stunden nach jedem Arbeitsbeginn planmäßig insgesamt 55 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten; aus betrieblichen Gründen darf jedoch mit Zustimmung des Betriebsrates eine höhere regelmäßige Arbeitszeit je 168-Stunden-Zeitraum planmäßig bestimmt werden. Satz 1 gilt nicht in unvorhergesehenen Fällen.
 9. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es zulässig, die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden zu verkürzen, grundsätzlich jedoch nicht öfter als zweimal hintereinander.
- (3) Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit werden berücksichtigt. Die Zeit für die Erfassung von Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit wird nicht auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.
 - (4) Fällt Arbeit aus, sind Arbeitnehmer spätestens am Vortag hierüber zu informieren. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt wird.
 - (5) Arbeitnehmern bereits zugesprochene Ruhezeiten oder Arbeitsbefreiungen gelten als gewährt, wenn sie in die Zeit einer Erkrankung, eines Urlaubs oder einer Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen fallen. Aus betrieblichen Gründen ausgefallene Ruhezeiten sind nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitschutzvorschriften nachzugewähren.

§ 43

Beginn und Ende der Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz. Durch betriebliche Regelungsabrede kann festgelegt werden, dass ein Zeitverwaltungssystem durch ein Daten-Terminal zu bedienen ist.
- (2) Für Arbeitnehmer mit wechselnden Arbeitsplätzen innerhalb einer Schicht beginnt und endet die Arbeitszeit am Ort des Dienstbeginns (Schichtsymmetrie). Abweichungen davon, innerhalb der politischen Gemeinde, bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall für den Transfer zurück zum Ort des Arbeitsbeginns innerhalb einer angemessenen Zeit auf seine Kosten verantwortlich. Näheres regelt eine Betriebsvereinbarung, in der eine vergleichbare, von der politischen Gemeinde abweichende, räumliche Zuordnung vorgesehen werden kann.
- (3) Bei auswärtigen Ruhezeiten sowie in den Fällen des § 44 BasisTV findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 44

unbesetzt

§ 45

unbesetzt

§ 46

Fahrzeit auf dem Nebenfahrzeug

- (1) Zur Fahrzeit auf dem Nebenfahrzeug rechnen die Zugfahrten einschließlich der Halte und der Rangierdienst.
- (2) Die planmäßige Fahrzeit auf dem Nebenfahrzeug darf in einer Schicht nicht überschreiten:

im Streckendienst	8 Std.,
im Rangierdienst	9 Std.

Bei gemischten Leistungen richtet sich die Fahrzeit nach der Gruppe mit dem höchsten Zeitanteil.

- (3) Enthält die Schicht eine oder mehrere Unterbrechungen, so darf die planmäßige Fahrzeit auf dem Nebenfahrzeug um die Dauer dieser Unterbrechungen, jedoch höchstens um 60 Minuten verlängert werden, sofern eine dieser Unterbrechungen mindestens 30 Minuten beträgt.
- (4) Im Streckendienst darf die ununterbrochene Fahrzeit auf dem Nebenfahrzeug 5 1/2 Stunden nicht überschreiten. Die Fahrzeit gilt als unterbrochen, wenn die Unterbrechung mindestens 10 Minuten andauert.

Abschnitt VII

Besondere Bestimmungen

§ 47
unbesetzt

§ 48
unbesetzt

§ 49
Waschzeit

Ist infolge besonders stark verschmutzender Arbeiten oder von Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer typischerweise hohen Temperaturen ausgesetzt ist, oder aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine besonders gründliche Reinigung erforderlich, ist Arbeitnehmern hierfür eine ausreichende Waschzeit einzuräumen; diese kann nach der Tagesarbeitszeit oder während einer Arbeitsunterbrechung gewährt werden. Welche Gruppen der Arbeitnehmer darauf Anspruch haben, wie die Dauer der Waschzeit zu bemessen und in welche Zeit sie zu legen ist, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

Ausführungsbestimmung

Bis zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelung für Waschzeiten gilt folgendes:

Bei besonders schmutzigen Arbeiten oder bei Arbeiten, bei denen die Arbeiter verhältnismäßig hohen Temperaturen ausgesetzt sind, ist den Arbeitern zur Ganzreinigung des Körpers eine Badezeit bis zur Dauer von 20 Minuten zum Schluss der Arbeitszeit zu gestatten.

Sie gilt nicht als Pause. Der Betrieb darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Wird die Ganzreinigung im Anschluss an die Arbeitszeit vorgenommen, erhält der Arbeiter eine Entschädigung von 0,26 EUR für jede geleistete Arbeitsschicht.

§ 50

Bestimmungen für Arbeitnehmer mit wechselndem Arbeitsplatz, die in Wohnwagen untergebracht sind

Die folgenden Bestimmungen gelten für Arbeitnehmer in Bauzügen und Bautrupps aller Art (Gleis-, Weichen-, Schweiß-, Fernmelde-, Signal-, Brücken-, Fahrleitungs-, Starkstrombauzüge und -trupps, Sprengwagenzüge und -trupps, Kranzüge und -trupps oder ähnliche Einrichtungen, im Folgenden mit Bauzügen bezeichnet), mit wechselndem Arbeitsplatz, die in Wohnwagen untergebracht sind:

1. Wechselt der Bauzug außerhalb der geplanten täglichen Arbeitszeit seinen Standort, werden mitfahrenden Arbeitnehmern 25 v. H. der Reisezeit je Stunde mit dem Stundensatz nach § 4, je halbe Stunde mit der Hälfte dieses Betrages bezahlt. Dies gilt nicht für die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie für die Umsetzung des Bauzugs innerhalb des Bahnhofsgebiets.
2. Die Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.
3. Die durch den Wechsel des Standorts anfallende Reisezeit und die Zeit der Umsetzung im Bahnhofsgebiet sind Arbeitszeit, soweit sie in die geplante tägliche Arbeitszeit fallen.

4. Für Arbeiternehmer in Kranzügen und -trupps gilt anstelle der Nr. 1 bis 3 folgendes:

Mit dem Wechsel des Kranwageneinsatzorts anfallende Reisezeiten zwischen Betrieb und auswärtigem Einsatzort oder zwischen zwei Einsatzorten sowie Zeiten von weniger als 5 Stunden von der Ankunft am Einsatzort bis zum Einsatz und von der Beendigung des Einsatzes bis zur Abfahrt (Wartezeiten) werden mit 50 v. H. auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei eintägigen Einsätzen sind Reise- und Wartezeiten jedoch insoweit voll anzurechnen, als die geplante tägliche Arbeitszeit sonst nicht erreicht würde.

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 51 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt den FGr 1-TV vom 14. Dezember 2018.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

**Anlage 1
zum FGr 1-TV**

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gemäß § 1 FGr 1-TV
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
Infrastruktur, Dienstleistungen und Technik	
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	DB Station&Service AG
Verkehr und Transport	
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) - Geschäftsfeld Schiene -
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
	DB Cargo AG

Entgeltgruppenverzeichnis 1

(EGV 1)

Tätigkeiten

I. Tätigkeitsgruppe Werke

Entgeltgruppe 103

Mitarbeiter der Arbeitsorganisation

- Analysieren der Instandhaltungsprozesse hinsichtlich Schwachstellen und aufzeigen von Verbesserungspotential
- Bewerten von Instandhaltungsprozessen mit zeitwirtschaftlichen Methoden
- Mitwirken bei der Erstellung und Weiterentwicklung der örtlichen Instandhaltungsunterlagen (Arbeitsketten, Checklisten)
- Einarbeiten der Instandhaltungstechnischen Weisungen in die örtlichen Instandhaltungsunterlagen und deren zeitwirtschaftliche Ermittlung

und / oder

- Veranlassen und durchführen von Workshops zur Prozessoptimierung

und / oder

- Mitwirken bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Werkstatthandbücher, der Verzeichnisse der Instandhaltungsmaßnahmen und der örtlichen Arbeitsanweisungen

Entgeltgruppe 104

Meister 2 / Teamleiter (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten verbunden mit der Leitung und Führung einer Meisterei mit einer oder mehreren Gruppen von Mitarbeitern, die über die an einen Meister 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen

Instandhaltungsleiter 2 (mit uneingeschränkter Freigabeberechtigung)

Tätigkeit wie Instandhaltungsleiter 1 und darüber hinaus

- Entscheiden über die Beauftragung und Zurückstellen von Instandhaltungsarbeiten in außergewöhnlichen Fällen
- Freigabe von Fahrzeugen aus der Instandhaltung zum Betrieb in außergewöhnlichen Fällen einschließlich selbständigem Ausführens von Fahrzeug- und Prozessprüfungen im Rahmen des Freigabeprozesses

Entgeltgruppe 105

Meister 1 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten verbunden mit der Leitung und Führung einer Meisterei mit einer oder mehreren Gruppen von Mitarbeitern

Instandhaltungsleiter 1 (mit eingeschränkter Freigabeberechtigung)

- Entscheiden über die Beauftragung und Zurückstellung von Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen in Routinefällen
 - Freigabe von Fahrzeugen aus der Instandhaltung in Routinefällen, einschließlich selbständigen Ausführens von Fahrzeug- und Prozessprüfungen im Rahmen des Freigabeprozesses
-

Entgeltgruppe 106

Gruppenführer 2 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit der fachlichen Führung einer Gruppe von Mitarbeitern, die über die an einen Gruppenführer 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Facharbeiter 4 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit

- Erteilung von Freigaben zum Einsatz von Fahrzeugen oder Komponenten zum Betrieb in Routinefällen
- oder
- Entscheidung in schwierigen Instandhaltungsfällen

Spezielle Tätigkeiten für Facharbeiter 4 (kein Ü):

- Schweißaufsicht für Stufe 3 oder 4 nach DIN 6700-2
- Höherwertige technische Qualitätsprüfungen

Entgeltgruppe 107

Gruppenführer 1 (kein Ü)

- Gewerblich technische und / oder nicht gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit der fachlichen Führung einer Gruppe von Mitarbeitern

Facharbeiter 3

- Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, für die eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung definierter Aufgaben in für die Eisenbahnbetriebssicherheit der Fahrzeuge oder Komponenten relevanten Bereichen – auch ohne schriftliche Arbeitsanweisungen oder Fertigungsunterlagen – erforderlich ist, sowie selbständige Durchführung der dazu erforderlichen Prüftätigkeiten und Systemkontrollen
- oder
- Hochwertige, selbständig durchzuführende Prüftätigkeiten an für die Eisenbahnbetriebssicherheit relevanten Bauteilen

Spezielle Tätigkeit für Facharbeiter 3 (kein Ü):

- Ultraschallprüfungen
- Sachkunde für Druckanlagen (nach § 33 EBO)
- Prüfung / Instandsetzung InduSi und Zugbahnfunk
- Wirbelstromprüfungen
- Schweißen Aluminium oder Kupfer oder Titan
- Laminierer

Protokollnotizen:

1. Die Tätigkeit „Schweißen aller Werkstoffgruppen Stahl“ kann im Rahmen des Überwiegendprinzips wie Facharbeiter 3 bei Erfüllung der Voraussetzungen bewertet werden.
2. Von den Tätigkeiten der Entgeltgruppe 107 ist im Rahmen des Überwiegendprinzips auch die Tätigkeit „Klebpraktiker“ (Herstellen von Klebeverbindungen, die entsprechend der DIN 6701-2 in die Klebeverbindung A 1 eingeordnet wurden) erfasst.

Entgeltgruppe 108

Facharbeiter 2

- Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, für die eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung definierter Aufgaben in für die Eisenbahnbetriebssicherheit der Fahrzeuge oder Komponenten relevanten Bereichen nach schriftlichen Arbeitsanweisungen oder Fertigungsunterlagen erforderlich ist
- oder
- in für die Sicherheit nicht relevanten Bereichen auch ohne schriftliche Vorgaben
- oder
- selbständig durchzuführende Prüftätigkeiten an für die Sicherheit nicht relevanten Bauteilen, die nach eigenen Planungen durchgeführt und deren Ergebnisse selbständig bewertet werden

Spezielle Tätigkeit für Facharbeiter 2 (kein Ü):

- Qualifizierte Instandhaltung Bremse 1 (Br 1)
- Schweißen alle Werkstoffgruppen Stahl

Entgeltgruppe 109

Facharbeiter 1

- Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten
- oder
- EDV-gestützte Lager- und Logistiktätigkeiten

Entgeltgruppe 110

Instandhalter 2

Einfache gewerblich technische und / oder nicht gewerblich technische Tätigkeiten, wie z. B.

- Waschanlagenbediener und / oder
- Fahrzeugreinigung außer in Fahrgasträumen und/oder
- einfache Lagertätigkeiten und / oder
- motorisierte Transporttätigkeiten z.B. Stapler- oder E-Karrenfahrer und / oder
- Montage-/Demontagetätigkeiten für die nur eine Unfallverhütungsvorschrift (UVV)-Unterweisung notwendig ist und / oder
- Bedienen fahrbarer Reinigungsmaschinen

Entgeltgruppe 111

Instandhalter 1

Einfache Tätigkeiten wie z. B.

- Transporttätigkeiten
- und / oder
- Reinigungstätigkeiten

II. Tätigkeitsgruppe Infrastruktur

Entgeltgruppe 101

1. Bezirksleiter Infrastruktur Technik 2 (kein Ü)

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung erforderlich ist, **und** die aufgrund einer erhöhten Komplexität der Anlagen und betrieblichen Verhältnisse über die an einen 1. Bezirksleiter Infrastruktur Technik 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen

Inbetriebnahmeverantwortlicher 2

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung erforderlich ist, u.a. Durchführen von Aufgaben bei umfangreichen Baumaßnahmen an komplexen Anlagen bei schwierigen betrieblichen Verhältnissen, die über die an einen Inbetriebnahmeverantwortlichen 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen

Entgeltgruppe 102

1. Bezirksleiter Infrastruktur Technik 1 (kein Ü)

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung erforderlich ist, und die über die an den Bezirksleiter Infrastruktur Technik 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen, insbesondere

- delegierte Führungsaufgaben bezüglich der Bezirksleiter und Mitarbeiter im Verantwortungsbereich
 - Koordination der Kostenstellen- und Personalbedarfsplanung sowie qualifizierten Maßnahmenplanung (Mehrjahres-/ Jahresplanung) für den Verantwortungsbereich
- und
- Koordination der Bildungs-, Nachwuchs- und Nachfolgeplanung für den Verantwortungsbereich

Bauüberwacher Bahn Instandhaltung 2

Überwachung von umfangreichen baulichen Maßnahmen an komplexen Anlagen und schwierigen betrieblichen Verhältnissen, die über die an einen Bauüberwacher Bahn 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Oberbauleiter 2

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung erforderlich ist, u. a. Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von umfangreichen baulichen Maßnahmen an komplexen Anlagen und bei schwierigen betrieblichen Verhältnissen einschließlich der Wahrnehmung der differenzierten Personalverantwortung für die zugewiesenen Mitarbeiter, die über die an einen Oberbauleiter 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Inbetriebnahmeverantwortlicher 1

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung erforderlich ist, u. a. Durchführen von Aufgaben und eventuellen Abnahmen bei definierten Baumaßnahmen.

Bezirksleiter Infrastruktur Technik 2 (kein Ü)

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung oder vergleichbare Qualifikation erforderlich ist und die aufgrund einer erhöhten Komplexität der Anlagen und betrieblichen Verhältnisse über die an den Bezirksleiter Infrastruktur Technik 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Entgeltgruppe 103

Bezirksleiter Infrastruktur Technik 1 (kein Ü)

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung oder vergleichbare Qualifikation erforderlich ist, insbesondere

- Wahrnehmung der Anlagenverantwortung und Kostenverantwortung für einen definierten Anlagenbereich
- und
- fachliche Führung der Mitarbeiter im Verantwortungsbereich
- und
- Überwachung (Fach- und Aufsichtsverantwortung) der Instandhaltung / Instandsetzung in einem definierten Anlagenbereich
- und
- Durchführen der Kostenstellen- und Personalbedarfsplanung sowie qualifizierten Maßnahmenplanung (Mehrjahres-/ Jahresplanung) für den definierten Anlagenbereich
- und
- Erarbeitung einer Bildungs-, Nachwuchs- und Nachfolgeplanung für die zugewiesenen Mitarbeiter

Bauüberwacher Bahn Instandhaltung 1

Überwachung von einfachen baulichen Maßnahmen bei einfachen betrieblichen Verhältnissen.

Oberbauleiter 1

Tätigkeiten mit ingenieurtechnischem Wissen, für die eine Ingenieurqualifizierung oder vergleichbare Qualifikation erforderlich ist, u. a. Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von einfachen baulichen Maßnahmen bei einfachen betrieblichen Verhältnissen einschließlich der Wahrnehmung der differenzierten Personalverantwortung für die zugewiesenen Mitarbeiter

Entgeltgruppe 104

Meister Infrastruktur Technik 2 / Teamleiter Infrastruktur Technik 2 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich- technische Tätigkeiten, die über die an einen Meister Infrastruktur Technik 1 / Teamleiter Infrastruktur Technik 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen, zur eigenverantwortlichen Ausübung von Aufgaben als IHK-Meister

- an umfangreichen und / oder komplexen Fahrweganlagen (Eisenbahnknoten und / oder Bauartenvielfalt),
- in Werkstätten oder
- an / in sonstigen baulichen Anlagen oder
- in der Auftragsfeinplanung

wie z.B.

- Vermittlung von Fachqualifikationen und Durchführung von Praxistrainings bei Technikvielfalt
- und / oder
- Verantwortlicher Meister für die Ausbildung vor Ort, Erstellung betrieblicher Ausbildungspläne (Ausbilder nach BBiG)
- und / oder
- Fachbauüberwacher bei umfangreichen Baumaßnahmen in komplexen Techniken und bei schwierigen betrieblichen Verhältnissen
- oder
- Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von umfangreichen Baumaßnahmen in komplexen Techniken und bei schwierigen betrieblichen Verhältnissen als Bauleiter

Entgeltgruppe 105

Meister Infrastruktur Technik 1 / Teamleiter Infrastruktur Technik 1 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich- technische Tätigkeiten, die über die an einen Facharbeiter Infrastruktur Technik 4 / Meister Infrastruktur Technik zu stellenden Anforderungen hinausgehen, zur eigenverantwortlichen Ausübung von Aufgaben als IHK-Meister

- an umfangreichen und / oder komplexen Fahrwegenanlagen (Eisenbahnknoten und / oder Bauartenvielfalt),
- in Werkstätten oder
- an / in sonstigen baulichen Anlagen oder
- in der Auftragsfeinplanung

wie z.B.:

- fachliche Führung mehrerer Teams
- und
- fachliche Ressourcenplanung und –steuerung
- und
- Überprüfen der termingerechten und qualitativen Auftragsabwicklung der Instandhaltung/ Instandsetzung durch die Teams entsprechend des zugewiesenen Aufgabenbereiches

oder

- Vermittlung von Fachqualifikationen und Durchführung von Praxistrainings

und / oder

- Fachbauüberwacher bei komplexen technischen und betrieblichen Verhältnissen

oder

- Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei komplexen technischen und betrieblichen Verhältnissen als Bauleiter

und/oder

- Durchführung auftragsbezogener Teilabnahmen oder Umbauprüfungen bei komplexen Verhältnissen

oder

Führen und selbständiges Bedienen von Großbaumaschinen (Oberbaugroßmaschinen, Fahrleitungs- umbaumaschinen) einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Meister, Maschinenführer und -bediener und Verantwortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinenteknik sowie Wahrnehmen der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung

Entgeltgruppe 106

Facharbeiter Infrastruktur Technik 4 / Meister Infrastruktur Technik

Qualifizierte gewerblich-technische Tätigkeiten, die über die an einen Facharbeiter Infrastruktur Technik 3 zu stellenden Anforderungen hinausgehen, zur eigenverantwortlichen Ausübung von Aufgaben

- an Fahrwegenanlagen,
- in Werkstätten oder
- an / in sonstigen baulichen Anlagen,

wie z.B.:

- Ausführen von eigenverantwortlichen Inspektions-/ Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Entstörungsmaßnahmen - unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb -an Fahrwegenanlagen einschließlich Erstellung und Bewertung der Befundmeldungen

und

- fachliche Führung einzelner Teams

und / oder

- Fachbauüberwacher bei einfachen technischen und betrieblichen Verhältnissen

oder

- Verantwortung für die Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen bei einfachen technischen und betrieblichen Verhältnissen als Bauleiter

und / oder

- Durchführung auftragsbezogener Teilabnahmen oder Umbauprüfungen bei einfachen Verhältnissen

und / oder

Führen und selbständiges Bedienen von Großbaumaschinen (Oberbaugroßmaschinen, Fahrleitungs-
umbaumaschinen) einschließlich fachliche Führung der zugewiesenen Maschinenbediener und Verant-
wortung für die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik sowie Wahrneh-
men der Auftragsverantwortung für die definierte Bauausführung

Entgeltgruppe 107

Facharbeiter Infrastruktur Technik 3

Qualifizierte gewerblich-technische Tätigkeiten, die über die an einen Facharbeiter Infrastruktur Technik
2 zu stellenden Anforderungen hinausgehen, zur eigenverantwortlichen Ausübung von Aufgaben,

- an Fahrwegenanlagen,
- in Werkstätten oder
- an / in sonstigen baulichen Anlagen

wie z.B.:

- Ausführen von eigenverantwortlichen Inspektions-/ Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten - un-
ter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb - an Fahrwegenanlagen einschließlich Erstellung der Befund-
meldungen sowie Mitwirkung bei der Entstörung

und

- fachliche Führung einzelner Mitarbeiter

und / oder

- Führer von Nebenfahrzeugen

oder

- OS-Schweißen mit fachlicher Führung einzelner Mitarbeiter oder
- Elektroschweißen im konstruktiven Ingenieurbau (z.B. Schutzgasschweißverfahren, Elektro-
schweißen dynamisch beanspruchter Bauteile) mit und ohne fachliche Führung einzelner Mitar-
beiter

oder

Selbständiges Bedienen von Großbaumaschinen (Oberbaugroßmaschinen, Fahrleitungsumbauma-
schinen) einschließlich Durchführen von komplexen Instandhaltungstätigkeiten sowie Verantwortung für
die Durchführung von Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik

und / oder

Selbständiges Bedienen von EDV unterstützten Komponenten von Großbaumaschinen (Oberbaug-
roßmaschinen, Fahrleitungsumbaumaschinen)

oder

- Prüfen und Freigeben von LST-Komponenten in Werken

Protokollnotiz

Der Begriff der „Nebenfahrzeuge“ umfasst auch sog. „Sonderfahrzeuge“.

Entgeltgruppe 108

Facharbeiter Infrastruktur Technik 2

Qualifizierte gewerblich-technische Tätigkeiten, die über die an einen Facharbeiter Infrastruktur Technik 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen, zur Ausübung vorstrukturierter Aufgaben

- an Fahrwegenanlagen,
- in Werkstätten oder
- an / in sonstigen baulichen Anlagen oder
- in der Vermessung

wie z.B.:

- Ausführen von eigenverantwortlichen Inspektions-/ Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten - unter Abstimmung mit dem Bahnbetrieb - an Weichenanlagen einschließlich Erstellung der Befundmeldungen

oder

Selbständiges Bedienen von Großbaumaschinen (Oberbaugroßmaschinen, Fahrleitungsumbaumaschinen) sowie Durchführen von Instandhaltungstätigkeiten an der Maschinentechnik

oder

OS-Schweißung in Form von Auftragsschweißung und Verbindungsschweißen mit Elektroden

oder

Aufarbeiten einschließlich Herstellen der Funktionsfähigkeit von LST-Komponenten in Werken

Entgeltgruppe 109

Facharbeiter Infrastruktur Technik 1

Qualifizierte gewerblich-technische Tätigkeiten

- an Fahrwegenanlagen zur Ausübung definierter Instandhaltungsarbeiten - ohne Eingriff in den Bahnbetrieb -,
- in Werkstätten oder
- an / in sonstigen baulichen Anlagen oder
- in der Vermessung

oder

EDV-gestützte Lager- und Logistiktätigkeiten

oder

OS-Schweißung mittels Aluminothermischen Verfahren

Entgeltgruppe 110

Instandhalter Infrastruktur Technik 2

Tätigkeiten im gewerblich-technischen Bereich Infrastruktur Technik, die über die an einen Instandhalter Infrastruktur Technik 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen, z. B.:

- Weichenpflege,
- Lager- und Transportarbeiten und
- vergleichbare Tätigkeiten

Entgeltgruppe 111

Instandhalter Infrastruktur Technik 1

Einfache Tätigkeiten im gewerblich-technischen Bereich Infrastruktur Technik

Entgeltgruppenverzeichnis 2

(EGV 2)

Obersätze

Vorbemerkungen Entgeltgruppenverzeichnis 2

1. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z. B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
2. In den Entgeltgruppen 101 bis 105 erfasst der Oberbegriff "Hochschule" auch die Fachhochschule.
3. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
4. Bei der Eingruppierung sind alle Kriterien - Qualifikation/Ausbildung, Handlungsspielraum/Verantwortungsrahmen und Schwierigkeit/Komplexität der Aufgabe - gleich zu gewichten. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe müssen nicht sämtliche Kriterien erfüllt sein. Entscheidend ist der Schwerpunkt der Anforderungen an die Tätigkeit.

Entgeltgruppen 101

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die umfassende Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben

und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind

und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von Entgeltgruppe 102 abheben.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Aufgabenbereiche, deren Wirkung über den eigenen Bereich hinausgehen, definiert, steuert, optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen in komplexen Situationen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen; es werden fundierte Entscheidungen getroffen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als in Entgeltgruppe 102 und mit einer höheren Variationsbreite und mit höheren Qualitätsanforderungen

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder komplexer heterogener planerischer Aufgaben und größerer Projekte

Entgeltgruppen 102

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben

und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach Richtlinien aus, Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Teilgebiete bzw. begrenzte Leitungsaufgaben, steuert und optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 103

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder heterogener planerischer Aufgaben und größere Projekte

Entgeltgruppen 103

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder eine einschlägige Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen, besondere Verantwortung für Teilgebiete

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 104

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder heterogener planerischer Aufgaben und mittlere Projekte

Entgeltgruppen 104

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor)

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe 105.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Modifikation von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 105

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder planerischer Aufgaben und mittlerer Projekte

Entgeltgruppen 105

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor)

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann eigenständig entschieden werden, erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen

Nutzt vorrangig bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Unterschiedliche übergreifende Probleme werden im Rahmen gesicherter Erkenntnisse gelöst

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige betriebliche Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 106

Selbständige Ausführung komplexer und/oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte

Entgeltgruppen 106

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und herausgehobene Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe 107.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erkennt übergreifende Probleme, eskaliert sie und unterbreitet Vorschläge zur Lösung

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 107

Selbständige Ausführung teilweiser komplexer und/oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte

Entgeltgruppen 107

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen

Erkennt übergreifende Probleme und eskaliert sie

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 108

Selbständige Ausführung einfacher und/oder planerischer Aufgaben

Entgeltgruppen 108

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit erweiterten fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe 109.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen

Erkennt Probleme und eskaliert sie

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes und mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 109

Entgeltgruppen 109

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit fachspezifischen Aufgaben, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. auch mit Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von einfachen Problemstellungen

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb abgegrenzter Aufgabengebiete

Entgeltgruppen 110

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Funktionsausbildung erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen, ggf. auch mit engem Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als in Entgeltgruppe 111 und mit höherer Variationsbreite

Entgeltgruppen 111

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einarbeiten hinaus durch Anlernen erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben

Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad, geringer Variationsbreite

Entgeltgruppen 112

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einweisen hinaus durch Einarbeiten erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus

Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad

Entgeltgruppen 113

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten einfacher Art, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch durch Einweisen erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus

Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad

Definitionen zum Entgeltgruppenverzeichnis 2 (Obersätze)

Einweisen

Einweisen bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine bestimmte Arbeitsumgebung einzuführen und ihn mit grundsätzlichen Arbeitsaufgaben bzw. Ausstattungen vertraut zu machen.

Einarbeiten

Einarbeiten bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine ungewohnte oder eng begrenzte Tätigkeit bzw. Tätigkeitsfolge schrittweise bis zur sicheren Tätigkeit einzuführen.

Anlernen

Anlernen bedeutet die Vermittlung von Arbeitskenntnissen bei geringen Stellenanforderungen durch Einweisen, Einarbeiten und systematisches Einüben.

Aufgaben

Die Aufgabe entspricht dem Begriff der Facharbeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erforderlich ist.

Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet ist durch verschiedene Aufgaben gekennzeichnet, die sich sachlich zusammenfassen lassen.

Aufgabenbereich

Ein Aufgabenbereich ist durch verschiedene Aufgaben/Aufgabengebiete gekennzeichnet, die sich sachlich nicht zusammenfassen lassen.

Betriebliche Funktionsausbildung

Eine betriebliche Funktionsausbildung richtet sich nach innerbetrieblichen Regelwerken und hat ein bestimmtes, betriebsnahes Lernziel zum Inhalt. Betriebliche Funktionsausbildungen in diesem Sinne sind ausdrücklich in innerbetrieblichen Regelwerken als solche benannt. Die Dauer, Inhalte und die mit der betrieblichen Funktionsausbildung angestrebte Qualifikation sind schriftlich fixiert. Die betriebliche Funktionsausbildung wird mit einer Prüfung nach innerbetrieblichen Festlegungen abgeschlossen. Es handelt sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Entsprechende betriebliche Ausbildung

Eine entsprechende betriebliche Ausbildung richtet sich nach innerbetrieblichen Regelwerken und hat ein allgemeines, betriebsnahes Lernziel zum Inhalt. Im Rahmen der gleichwertigen betrieblichen Ausbildung werden die Fertigkeiten und das Fachwissen arbeitsplatzbezogen vermittelt, die ansonsten durch eine Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren vermittelt werden. Die gleichwertige betriebliche Ausbildung wird mit einer Prüfung nach innerbetrieblichen Festlegungen abgeschlossen. Es handelt sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Einschlägige Zusatzqualifikation

Eine einschlägige Zusatzqualifikation baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere fachspezifische Kenntnisse (z.B. Ausbilderqualifizierungsprüfung, Lehrgänge für Buchführung, SAP-Qualifizierung). Die einschlägige Zusatzqualifikation wird mit einer erfolgreich bestanden Prüfung abgeschlossen.

Einschlägige Zusatzausbildung

Eine einschlägige Zusatzausbildung baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere Spezialkenntnisse (z. B. Fachwirt/-in IHK, Management-Assistentin (IHK)). Diese werden durch eine anerkannte einjährige Vollzeitfachausbildung, alternativ durch eine zweijährige berufsbegleitende Fachausbildung erworben. Der Abschluss erfolgt durch eine außerbetriebliche Prüfung.

**Anlage 4
zum FGr 1-TV**
Jahrestabellenentgelt (Basis-Entgelttabelle)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	69.934,50 €	72.505,25 €	75.076,38 €	77.647,63 €	80.218,75 €	82.789,50 €	83.333,88 €	88.142,13 €
102	59.650,13 €	61.878,38 €	64.106,63 €	66.334,63 €	68.563,25 €	70.791,25 €	71.335,63 €	75.456,88 €
103	51.080,25 €	52.965,50 €	54.850,88 €	56.736,25 €	58.621,75 €	60.507,25 €	61.051,63 €	65.172,75 €
104	44.223,75 €	45.766,50 €	47.309,25 €	48.851,63 €	50.394,25 €	51.936,88 €	52.481,13 €	55.915,75 €
105	40.624,38 €	41.858,38 €	43.092,75 €	44.326,63 €	45.560,88 €	46.794,75 €	47.339,13 €	50.773,38 €
106	37.539,00 €	39.150,25 €	40.761,25 €	42.372,63 €	43.983,88 €	45.594,88 €	46.139,13 €	49.573,63 €
107	34.814,75 €	35.523,25 €	36.236,38 €	36.956,25 €	37.676,13 €	38.396,25 €	38.940,75 €	41.688,25 €
108	32.687,00 €	33.306,25 €	33.925,75 €	34.545,13 €	35.185,88 €	35.827,00 €	36.371,25 €	39.116,88 €
109	31.057,13 €	31.578,50 €	32.100,00 €	32.621,75 €	33.143,25 €	33.665,00 €	34.209,25 €	36.920,38 €
110	29.752,88 €	30.291,13 €	30.812,63 €	31.350,25 €	31.871,75 €	31.871,75 €	32.416,13 €	34.579,63 €
111	28.449,00 €	28.905,50 €	29.345,38 €	29.802,00 €	30.242,13 €	30.242,13 €	30.786,38 €	32.408,88 €
112	27.634,13 €	27.960,00 €	28.285,88 €	28.611,88 €	28.937,88 €	28.937,88 €	29.482,13 €	30.834,38 €
113	26.819,00 €	27.144,88 €	27.471,00 €	27.797,25 €	28.123,13 €	28.123,13 €	28.667,38 €	30.019,50 €

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell (Basis-Entgelttabelle)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.827,88 €	6.042,10 €	6.256,37 €	6.470,64 €	6.684,90 €	6.899,13 €	6.944,49 €	7.345,18 €
102	4.970,84 €	5.156,53 €	5.342,22 €	5.527,89 €	5.713,60 €	5.899,27 €	5.944,64 €	6.288,07 €
103	4.256,69 €	4.413,79 €	4.570,91 €	4.728,02 €	4.885,15 €	5.042,27 €	5.087,64 €	5.431,06 €
104	3.685,31 €	3.813,88 €	3.942,44 €	4.070,97 €	4.199,52 €	4.328,07 €	4.373,43 €	4.659,65 €
105	3.385,37 €	3.488,20 €	3.591,06 €	3.693,89 €	3.796,74 €	3.899,56 €	3.944,93 €	4.231,12 €
106	3.128,25 €	3.262,52 €	3.396,77 €	3.531,05 €	3.665,32 €	3.799,57 €	3.844,93 €	4.131,14 €
107	2.901,23 €	2.960,27 €	3.019,70 €	3.079,69 €	3.139,68 €	3.199,69 €	3.245,06 €	3.474,02 €
108	2.723,92 €	2.775,52 €	2.827,15 €	2.878,76 €	2.932,16 €	2.985,58 €	3.030,94 €	3.259,74 €
109	2.588,09 €	2.631,54 €	2.675,00 €	2.718,48 €	2.761,94 €	2.805,42 €	2.850,77 €	3.076,70 €
110	2.479,41 €	2.524,26 €	2.567,72 €	2.612,52 €	2.655,98 €	2.655,98 €	2.701,34 €	2.881,64 €
111	2.370,75 €	2.408,79 €	2.445,45 €	2.483,50 €	2.520,18 €	2.520,18 €	2.565,53 €	2.700,74 €
112	2.302,84 €	2.330,00 €	2.357,16 €	2.384,32 €	2.411,49 €	2.411,49 €	2.456,84 €	2.569,53 €
113	2.234,92 €	2.262,07 €	2.289,25 €	2.316,44 €	2.343,59 €	2.343,59 €	2.388,95 €	2.501,63 €

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell (Basis-Entgelttabelle)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.594,76 €	5.800,42 €	6.006,11 €	6.211,81 €	6.417,50 €	6.623,16 €	6.666,71 €	7.051,37 €
102	4.772,01 €	4.950,27 €	5.128,53 €	5.306,77 €	5.485,06 €	5.663,30 €	5.706,85 €	6.036,55 €
103	4.086,42 €	4.237,24 €	4.388,07 €	4.538,90 €	4.689,74 €	4.840,58 €	4.884,13 €	5.213,82 €
104	3.537,90 €	3.661,32 €	3.784,74 €	3.908,13 €	4.031,54 €	4.154,95 €	4.198,49 €	4.473,26 €
105	3.249,95 €	3.348,67 €	3.447,42 €	3.546,13 €	3.644,87 €	3.743,58 €	3.787,13 €	4.061,87 €
106	3.003,12 €	3.132,02 €	3.260,90 €	3.389,81 €	3.518,71 €	3.647,59 €	3.691,13 €	3.965,89 €
107	2.785,18 €	2.841,86 €	2.898,91 €	2.956,50 €	3.014,09 €	3.071,70 €	3.115,26 €	3.335,06 €
108	2.614,96 €	2.664,50 €	2.714,06 €	2.763,61 €	2.814,87 €	2.866,16 €	2.909,70 €	3.129,35 €
109	2.484,57 €	2.526,28 €	2.568,00 €	2.609,74 €	2.651,46 €	2.693,20 €	2.736,74 €	2.953,63 €
110	2.380,23 €	2.423,29 €	2.465,01 €	2.508,02 €	2.549,74 €	2.549,74 €	2.593,29 €	2.766,37 €
111	2.275,92 €	2.312,44 €	2.347,63 €	2.384,16 €	2.419,37 €	2.419,37 €	2.462,91 €	2.592,71 €
112	2.210,73 €	2.236,80 €	2.262,87 €	2.288,95 €	2.315,03 €	2.315,03 €	2.358,57 €	2.466,75 €
113	2.145,52 €	2.171,59 €	2.197,68 €	2.223,78 €	2.249,85 €	2.249,85 €	2.293,39 €	2.401,56 €

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell (Basis-Entgelttabelle)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.379,58 €	5.577,33 €	5.775,11 €	5.972,89 €	6.170,67 €	6.368,42 €	6.410,30 €	6.780,16 €
102	4.588,47 €	4.759,88 €	4.931,28 €	5.102,66 €	5.274,10 €	5.445,48 €	5.487,36 €	5.804,38 €
103	3.929,25 €	4.074,27 €	4.219,30 €	4.364,33 €	4.509,37 €	4.654,40 €	4.696,28 €	5.013,29 €
104	3.401,83 €	3.520,50 €	3.639,17 €	3.757,82 €	3.876,48 €	3.995,14 €	4.037,01 €	4.301,21 €
105	3.124,95 €	3.219,88 €	3.314,83 €	3.409,74 €	3.504,68 €	3.599,60 €	3.641,47 €	3.905,64 €
106	2.887,62 €	3.011,56 €	3.135,48 €	3.259,43 €	3.383,38 €	3.507,30 €	3.549,16 €	3.813,36 €
107	2.678,06 €	2.732,56 €	2.787,41 €	2.842,79 €	2.898,16 €	2.953,56 €	2.995,44 €	3.206,79 €
108	2.514,38 €	2.562,02 €	2.609,67 €	2.657,32 €	2.706,61 €	2.755,92 €	2.797,79 €	3.008,99 €
109	2.389,01 €	2.429,12 €	2.469,23 €	2.509,37 €	2.549,48 €	2.589,62 €	2.631,48 €	2.840,03 €
110	2.288,68 €	2.330,09 €	2.370,20 €	2.411,56 €	2.451,67 €	2.451,67 €	2.493,55 €	2.659,97 €
111	2.188,38 €	2.223,50 €	2.257,34 €	2.292,46 €	2.326,32 €	2.326,32 €	2.368,18 €	2.492,99 €
112	2.125,70 €	2.150,77 €	2.175,84 €	2.200,91 €	2.225,99 €	2.225,99 €	2.267,86 €	2.371,88 €
113	2.063,00 €	2.088,07 €	2.113,15 €	2.138,25 €	2.163,32 €	2.163,32 €	2.205,18 €	2.309,19 €

Jahrestabellenentgelt (Basis-Entgelttabelle)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	71.752,75 €	74.390,38 €	77.028,38 €	79.666,50 €	82.304,38 €	84.942,00 €	85.500,50 €	90.433,75 €
102	61.201,00 €	63.487,13 €	65.773,38 €	68.059,25 €	70.345,88 €	72.631,88 €	73.190,38 €	77.418,75 €
103	52.408,25 €	54.342,63 €	56.277,13 €	58.211,50 €	60.146,00 €	62.080,38 €	62.639,00 €	66.867,38 €
104	45.373,50 €	46.956,38 €	48.539,25 €	50.121,75 €	51.704,50 €	53.287,25 €	53.845,63 €	57.369,63 €
105	41.680,63 €	42.946,63 €	44.213,00 €	45.479,13 €	46.745,50 €	48.011,38 €	48.569,88 €	52.093,50 €
106	38.515,13 €	40.168,13 €	41.821,13 €	43.474,25 €	45.127,38 €	46.780,38 €	47.338,75 €	50.862,63 €
107	35.720,00 €	36.446,75 €	37.178,63 €	37.917,25 €	38.655,75 €	39.394,63 €	39.953,13 €	42.772,13 €
108	33.536,88 €	34.172,25 €	34.807,75 €	35.443,25 €	36.100,75 €	36.758,50 €	37.316,88 €	40.133,88 €
109	31.864,63 €	32.399,63 €	32.934,63 €	33.469,88 €	34.005,00 €	34.540,38 €	35.098,75 €	37.880,25 €
110	30.526,50 €	31.078,75 €	31.613,75 €	32.165,38 €	32.700,38 €	32.700,38 €	33.258,88 €	35.478,63 €
111	29.188,63 €	29.657,00 €	30.108,38 €	30.576,88 €	31.028,50 €	31.028,50 €	31.586,88 €	33.251,63 €
112	28.352,63 €	28.686,88 €	29.021,38 €	29.355,75 €	29.690,13 €	29.690,13 €	30.248,63 €	31.636,13 €
113	27.516,25 €	27.850,63 €	28.185,25 €	28.519,88 €	28.854,25 €	28.854,25 €	29.412,88 €	30.800,13 €

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell (Basis-Entgelttabelle)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.979,40 €	6.199,20 €	6.419,03 €	6.638,88 €	6.858,70 €	7.078,50 €	7.125,04 €	7.536,15 €
102	5.100,08 €	5.290,59 €	5.481,12 €	5.671,60 €	5.862,16 €	6.052,66 €	6.099,20 €	6.451,56 €
103	4.367,35 €	4.528,55 €	4.689,76 €	4.850,96 €	5.012,17 €	5.173,37 €	5.219,92 €	5.572,28 €
104	3.781,13 €	3.913,03 €	4.044,94 €	4.176,81 €	4.308,71 €	4.440,60 €	4.487,14 €	4.780,80 €
105	3.473,39 €	3.578,89 €	3.684,42 €	3.789,93 €	3.895,46 €	4.000,95 €	4.047,49 €	4.341,13 €
106	3.209,59 €	3.347,34 €	3.485,09 €	3.622,85 €	3.760,62 €	3.898,37 €	3.944,90 €	4.238,55 €
107	2.976,67 €	3.037,23 €	3.098,22 €	3.159,77 €	3.221,31 €	3.282,89 €	3.329,43 €	3.564,34 €
108	2.794,74 €	2.847,69 €	2.900,65 €	2.953,60 €	3.008,40 €	3.063,21 €	3.109,74 €	3.344,49 €
109	2.655,39 €	2.699,97 €	2.744,55 €	2.789,16 €	2.833,75 €	2.878,37 €	2.924,90 €	3.156,69 €
110	2.543,88 €	2.589,90 €	2.634,48 €	2.680,45 €	2.725,03 €	2.725,03 €	2.771,57 €	2.956,55 €
111	2.432,39 €	2.471,42 €	2.509,03 €	2.548,07 €	2.585,71 €	2.585,71 €	2.632,24 €	2.770,97 €
112	2.362,72 €	2.390,57 €	2.418,45 €	2.446,31 €	2.474,18 €	2.474,18 €	2.520,72 €	2.636,34 €
113	2.293,02 €	2.320,89 €	2.348,77 €	2.376,66 €	2.404,52 €	2.404,52 €	2.451,07 €	2.566,68 €

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell (Basis-Entgelttabelle)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.740,22 €	5.951,23 €	6.162,27 €	6.373,32 €	6.584,35 €	6.795,36 €	6.840,04 €	7.234,70 €
102	4.896,08 €	5.078,97 €	5.261,87 €	5.444,74 €	5.627,67 €	5.810,55 €	5.855,23 €	6.193,50 €
103	4.192,66 €	4.347,41 €	4.502,17 €	4.656,92 €	4.811,68 €	4.966,43 €	5.011,12 €	5.349,39 €
104	3.629,88 €	3.756,51 €	3.883,14 €	4.009,74 €	4.136,36 €	4.262,98 €	4.307,65 €	4.589,57 €
105	3.334,45 €	3.435,73 €	3.537,04 €	3.638,33 €	3.739,64 €	3.840,91 €	3.885,59 €	4.167,48 €
106	3.081,21 €	3.213,45 €	3.345,69 €	3.477,94 €	3.610,19 €	3.742,43 €	3.787,10 €	4.069,01 €
107	2.857,60 €	2.915,74 €	2.974,29 €	3.033,38 €	3.092,46 €	3.151,57 €	3.196,25 €	3.421,77 €
108	2.682,95 €	2.733,78 €	2.784,62 €	2.835,46 €	2.888,06 €	2.940,68 €	2.985,35 €	3.210,71 €
109	2.549,17 €	2.591,97 €	2.634,77 €	2.677,59 €	2.720,40 €	2.763,23 €	2.807,90 €	3.030,42 €
110	2.442,12 €	2.486,30 €	2.529,10 €	2.573,23 €	2.616,03 €	2.616,03 €	2.660,71 €	2.838,29 €
111	2.335,09 €	2.372,56 €	2.408,67 €	2.446,15 €	2.482,28 €	2.482,28 €	2.526,95 €	2.660,13 €
112	2.268,21 €	2.294,95 €	2.321,71 €	2.348,46 €	2.375,21 €	2.375,21 €	2.419,89 €	2.530,89 €
113	2.201,30 €	2.228,05 €	2.254,82 €	2.281,59 €	2.308,34 €	2.308,34 €	2.353,03 €	2.464,01 €

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell (Basis-Entgelttabelle)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.519,44 €	5.722,34 €	5.925,26 €	6.128,19 €	6.331,11 €	6.534,00 €	6.576,96 €	6.956,44 €
102	4.707,77 €	4.883,63 €	5.059,49 €	5.235,33 €	5.411,22 €	5.587,07 €	5.630,03 €	5.955,29 €
103	4.031,40 €	4.180,20 €	4.329,01 €	4.477,81 €	4.626,62 €	4.775,41 €	4.818,38 €	5.143,64 €
104	3.490,27 €	3.612,03 €	3.733,79 €	3.855,52 €	3.977,27 €	4.099,02 €	4.141,97 €	4.413,05 €
105	3.206,20 €	3.303,59 €	3.401,00 €	3.498,39 €	3.595,81 €	3.693,18 €	3.736,14 €	4.007,19 €
106	2.962,70 €	3.089,86 €	3.217,01 €	3.344,17 €	3.471,34 €	3.598,49 €	3.641,44 €	3.912,51 €
107	2.747,69 €	2.803,60 €	2.859,89 €	2.916,71 €	2.973,52 €	3.030,36 €	3.073,32 €	3.290,16 €
108	2.579,76 €	2.628,63 €	2.677,52 €	2.726,40 €	2.776,98 €	2.827,58 €	2.870,53 €	3.087,22 €
109	2.451,13 €	2.492,28 €	2.533,43 €	2.574,61 €	2.615,77 €	2.656,95 €	2.699,90 €	2.913,87 €
110	2.348,19 €	2.390,67 €	2.431,83 €	2.474,26 €	2.515,41 €	2.515,41 €	2.558,38 €	2.729,13 €
111	2.245,28 €	2.281,31 €	2.316,03 €	2.352,07 €	2.386,81 €	2.386,81 €	2.429,76 €	2.557,82 €
112	2.180,97 €	2.206,68 €	2.232,41 €	2.258,13 €	2.283,86 €	2.283,86 €	2.326,82 €	2.433,55 €
113	2.116,63 €	2.142,36 €	2.168,10 €	2.193,84 €	2.219,56 €	2.219,56 €	2.262,53 €	2.369,24 €

**Anlage 4a
zum FGr 1-TV**
Jahrestabellenentgelt (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	68.149,00 €	70.654,13 €	73.159,63 €	75.665,25 €	78.170,63 €	80.675,75 €	81.206,25 €	85.891,75 €
102	58.127,25 €	60.298,50 €	62.469,88 €	64.641,00 €	66.812,75 €	68.983,88 €	69.514,38 €	73.530,38 €
103	49.776,13 €	51.613,25 €	53.450,50 €	55.287,75 €	57.125,13 €	58.962,38 €	59.492,88 €	63.508,88 €
104	43.094,63 €	44.598,00 €	46.101,38 €	47.604,38 €	49.107,63 €	50.610,88 €	51.141,25 €	54.488,13 €
105	39.587,25 €	40.789,63 €	41.992,50 €	43.194,88 €	44.397,63 €	45.600,00 €	46.130,50 €	49.477,13 €
106	36.580,63 €	38.150,75 €	39.720,63 €	41.290,75 €	42.860,88 €	44.430,75 €	44.961,13 €	48.308,00 €
107	33.925,88 €	34.616,25 €	35.311,25 €	36.012,75 €	36.714,25 €	37.416,00 €	37.946,50 €	40.623,88 €
108	31.852,50 €	32.455,88 €	33.059,63 €	33.663,13 €	34.287,50 €	34.912,25 €	35.442,63 €	38.118,13 €
109	30.264,25 €	30.772,25 €	31.280,50 €	31.788,88 €	32.297,13 €	32.805,50 €	33.335,88 €	35.977,75 €
110	28.993,25 €	29.517,75 €	30.026,00 €	30.549,88 €	31.058,00 €	31.058,00 €	31.588,50 €	33.696,75 €
111	27.722,63 €	28.167,50 €	28.596,13 €	29.041,13 €	29.470,00 €	29.470,00 €	30.000,38 €	31.581,50 €
112	26.928,63 €	27.246,13 €	27.563,75 €	27.881,38 €	28.199,00 €	28.199,00 €	28.729,38 €	30.047,13 €
113	26.134,25 €	26.451,88 €	26.769,63 €	27.087,50 €	27.405,13 €	27.405,13 €	27.935,50 €	29.253,13 €

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.679,08 €	5.887,84 €	6.096,64 €	6.305,44 €	6.514,22 €	6.722,98 €	6.767,19 €	7.157,65 €
102	4.843,94 €	5.024,88 €	5.205,82 €	5.386,75 €	5.567,73 €	5.748,66 €	5.792,87 €	6.127,53 €
103	4.148,01 €	4.301,10 €	4.454,21 €	4.607,31 €	4.760,43 €	4.913,53 €	4.957,74 €	5.292,41 €
104	3.591,22 €	3.716,50 €	3.841,78 €	3.967,03 €	4.092,30 €	4.217,57 €	4.261,77 €	4.540,68 €
105	3.298,94 €	3.399,14 €	3.499,38 €	3.599,57 €	3.699,80 €	3.800,00 €	3.844,21 €	4.123,09 €
106	3.048,39 €	3.179,23 €	3.310,05 €	3.440,90 €	3.571,74 €	3.702,56 €	3.746,76 €	4.025,67 €
107	2.827,16 €	2.884,69 €	2.942,60 €	3.001,06 €	3.059,52 €	3.118,00 €	3.162,21 €	3.385,32 €
108	2.654,38 €	2.704,66 €	2.754,97 €	2.805,26 €	2.857,29 €	2.909,35 €	2.953,55 €	3.176,51 €
109	2.522,02 €	2.564,35 €	2.606,71 €	2.649,07 €	2.691,43 €	2.733,79 €	2.777,99 €	2.998,15 €
110	2.416,10 €	2.459,81 €	2.502,17 €	2.545,82 €	2.588,17 €	2.588,17 €	2.632,38 €	2.808,06 €
111	2.310,22 €	2.347,29 €	2.383,01 €	2.420,09 €	2.455,83 €	2.455,83 €	2.500,03 €	2.631,79 €
112	2.244,05 €	2.270,51 €	2.296,98 €	2.323,45 €	2.349,92 €	2.349,92 €	2.394,12 €	2.503,93 €
113	2.177,85 €	2.204,32 €	2.230,80 €	2.257,29 €	2.283,76 €	2.283,76 €	2.327,96 €	2.437,76 €

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.451,92 €	5.652,33 €	5.852,77 €	6.053,22 €	6.253,65 €	6.454,06 €	6.496,50 €	6.871,34 €
102	4.650,18 €	4.823,88 €	4.997,59 €	5.171,28 €	5.345,02 €	5.518,71 €	5.561,15 €	5.882,43 €
103	3.982,09 €	4.129,06 €	4.276,04 €	4.423,02 €	4.570,01 €	4.716,99 €	4.759,43 €	5.080,71 €
104	3.447,57 €	3.567,84 €	3.688,11 €	3.808,35 €	3.928,61 €	4.048,87 €	4.091,30 €	4.359,05 €
105	3.166,98 €	3.263,17 €	3.359,40 €	3.455,59 €	3.551,81 €	3.648,00 €	3.690,44 €	3.958,17 €
106	2.926,45 €	3.052,06 €	3.177,65 €	3.303,26 €	3.428,87 €	3.554,46 €	3.596,89 €	3.864,64 €
107	2.714,07 €	2.769,30 €	2.824,90 €	2.881,02 €	2.937,14 €	2.993,28 €	3.035,72 €	3.249,91 €
108	2.548,20 €	2.596,47 €	2.644,77 €	2.693,05 €	2.743,00 €	2.792,98 €	2.835,41 €	3.049,45 €
109	2.421,14 €	2.461,78 €	2.502,44 €	2.543,11 €	2.583,77 €	2.624,44 €	2.666,87 €	2.878,22 €
110	2.319,46 €	2.361,42 €	2.402,08 €	2.443,99 €	2.484,64 €	2.484,64 €	2.527,08 €	2.695,74 €
111	2.217,81 €	2.253,40 €	2.287,69 €	2.323,29 €	2.357,60 €	2.357,60 €	2.400,03 €	2.526,52 €
112	2.154,29 €	2.179,69 €	2.205,10 €	2.230,51 €	2.255,92 €	2.255,92 €	2.298,35 €	2.403,77 €
113	2.090,74 €	2.116,15 €	2.141,57 €	2.167,00 €	2.192,41 €	2.192,41 €	2.234,84 €	2.340,25 €

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 30. Juni 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.242,23 €	5.434,93 €	5.627,66 €	5.820,40 €	6.013,13 €	6.205,83 €	6.246,63 €	6.607,06 €
102	4.471,33 €	4.638,35 €	4.805,38 €	4.972,38 €	5.139,44 €	5.306,45 €	5.347,26 €	5.656,18 €
103	3.828,93 €	3.970,25 €	4.111,58 €	4.252,90 €	4.394,24 €	4.535,57 €	4.576,38 €	4.885,30 €
104	3.314,97 €	3.430,62 €	3.546,26 €	3.661,88 €	3.777,51 €	3.893,14 €	3.933,94 €	4.191,39 €
105	3.045,17 €	3.137,66 €	3.230,19 €	3.322,68 €	3.415,20 €	3.507,69 €	3.548,50 €	3.805,93 €
106	2.813,89 €	2.934,67 €	3.055,43 €	3.176,21 €	3.296,99 €	3.417,75 €	3.458,55 €	3.716,00 €
107	2.609,68 €	2.662,79 €	2.716,25 €	2.770,21 €	2.824,17 €	2.878,15 €	2.918,96 €	3.124,91 €
108	2.450,19 €	2.496,61 €	2.543,05 €	2.589,47 €	2.637,50 €	2.685,56 €	2.726,36 €	2.932,16 €
109	2.328,02 €	2.367,10 €	2.406,19 €	2.445,30 €	2.484,39 €	2.523,50 €	2.564,30 €	2.767,52 €
110	2.230,25 €	2.270,60 €	2.309,69 €	2.349,99 €	2.389,08 €	2.389,08 €	2.429,88 €	2.592,06 €
111	2.132,51 €	2.166,73 €	2.199,70 €	2.233,93 €	2.266,92 €	2.266,92 €	2.307,72 €	2.429,35 €
112	2.071,43 €	2.095,86 €	2.120,29 €	2.144,72 €	2.169,15 €	2.169,15 €	2.209,95 €	2.311,32 €
113	2.010,33 €	2.034,76 €	2.059,20 €	2.083,65 €	2.108,09 €	2.108,09 €	2.148,88 €	2.250,24 €

Jahrestabellenentgelt (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	69.920,88 €	72.491,13 €	75.061,75 €	77.632,50 €	80.203,00 €	82.773,38 €	83.317,63 €	88.124,88 €
102	59.638,50 €	61.866,25 €	64.094,13 €	66.321,63 €	68.549,88 €	70.777,50 €	71.321,75 €	75.442,13 €
103	51.070,25 €	52.955,25 €	54.840,25 €	56.725,25 €	58.610,38 €	60.495,38 €	61.039,75 €	65.160,13 €
104	44.215,13 €	45.757,50 €	47.300,00 €	48.842,13 €	50.384,38 €	51.926,75 €	52.470,88 €	55.904,88 €
105	40.616,50 €	41.850,13 €	43.084,25 €	44.318,00 €	45.552,00 €	46.785,63 €	47.329,88 €	50.763,50 €
106	37.531,75 €	39.142,63 €	40.753,38 €	42.364,25 €	43.975,25 €	45.586,00 €	46.130,13 €	49.564,00 €
107	34.808,00 €	35.516,25 €	36.229,38 €	36.949,13 €	37.668,88 €	38.388,88 €	38.933,13 €	41.680,13 €
108	32.680,63 €	33.299,75 €	33.919,13 €	34.538,38 €	35.179,00 €	35.820,00 €	36.364,13 €	39.109,25 €
109	31.051,13 €	31.572,38 €	32.093,75 €	32.615,38 €	33.136,88 €	33.658,50 €	34.202,63 €	36.913,13 €
110	29.747,13 €	30.285,25 €	30.806,63 €	31.344,13 €	31.865,50 €	31.865,50 €	32.409,75 €	34.572,88 €
111	28.443,38 €	28.899,88 €	29.339,63 €	29.796,25 €	30.236,25 €	30.236,25 €	30.780,38 €	32.402,63 €
112	27.628,75 €	27.954,50 €	28.280,38 €	28.606,25 €	28.932,13 €	28.932,13 €	29.476,38 €	30.828,38 €
113	26.813,75 €	27.139,63 €	27.465,63 €	27.791,75 €	28.117,63 €	28.117,63 €	28.661,88 €	30.013,75 €

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.826,74 €	6.040,93 €	6.255,15 €	6.469,38 €	6.683,58 €	6.897,78 €	6.943,14 €	7.343,74 €
102	4.969,88 €	5.155,52 €	5.341,18 €	5.526,80 €	5.712,49 €	5.898,13 €	5.943,48 €	6.286,84 €
103	4.255,85 €	4.412,94 €	4.570,02 €	4.727,10 €	4.884,20 €	5.041,28 €	5.086,65 €	5.430,01 €
104	3.684,59 €	3.813,13 €	3.941,67 €	4.070,18 €	4.198,70 €	4.327,23 €	4.372,57 €	4.658,74 €
105	3.384,71 €	3.487,51 €	3.590,35 €	3.693,17 €	3.796,00 €	3.898,80 €	3.944,16 €	4.230,29 €
106	3.127,65 €	3.261,89 €	3.396,12 €	3.530,35 €	3.664,60 €	3.798,83 €	3.844,18 €	4.130,33 €
107	2.900,67 €	2.959,69 €	3.019,12 €	3.079,09 €	3.139,07 €	3.199,07 €	3.244,43 €	3.473,34 €
108	2.723,39 €	2.774,98 €	2.826,59 €	2.878,20 €	2.931,58 €	2.985,00 €	3.030,34 €	3.259,10 €
109	2.587,59 €	2.631,03 €	2.674,48 €	2.717,95 €	2.761,41 €	2.804,88 €	2.850,22 €	3.076,09 €
110	2.478,93 €	2.523,77 €	2.567,22 €	2.612,01 €	2.655,46 €	2.655,46 €	2.700,81 €	2.881,07 €
111	2.370,28 €	2.408,32 €	2.444,97 €	2.483,02 €	2.519,69 €	2.519,69 €	2.565,03 €	2.700,22 €
112	2.302,40 €	2.329,54 €	2.356,70 €	2.383,85 €	2.411,01 €	2.411,01 €	2.456,37 €	2.569,03 €
113	2.234,48 €	2.261,64 €	2.288,80 €	2.315,98 €	2.343,14 €	2.343,14 €	2.388,49 €	2.501,15 €

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.593,67 €	5.799,29 €	6.004,94 €	6.210,60 €	6.416,24 €	6.621,87 €	6.665,41 €	7.049,99 €
102	4.771,08 €	4.949,30 €	5.127,53 €	5.305,73 €	5.483,99 €	5.662,20 €	5.705,74 €	6.035,37 €
103	4.085,62 €	4.236,42 €	4.387,22 €	4.538,02 €	4.688,83 €	4.839,63 €	4.883,18 €	5.212,81 €
104	3.537,21 €	3.660,60 €	3.784,00 €	3.907,37 €	4.030,75 €	4.154,14 €	4.197,67 €	4.472,39 €
105	3.249,32 €	3.348,01 €	3.446,74 €	3.545,44 €	3.644,16 €	3.742,85 €	3.786,39 €	4.061,08 €
106	3.002,54 €	3.131,41 €	3.260,27 €	3.389,14 €	3.518,02 €	3.646,88 €	3.690,41 €	3.965,12 €
107	2.784,64 €	2.841,30 €	2.898,35 €	2.955,93 €	3.013,51 €	3.071,11 €	3.114,65 €	3.334,41 €
108	2.614,45 €	2.663,98 €	2.713,53 €	2.763,07 €	2.814,32 €	2.865,60 €	2.909,13 €	3.128,74 €
109	2.484,09 €	2.525,79 €	2.567,50 €	2.609,23 €	2.650,95 €	2.692,68 €	2.736,21 €	2.953,05 €
110	2.379,77 €	2.422,82 €	2.464,53 €	2.507,53 €	2.549,24 €	2.549,24 €	2.592,78 €	2.765,83 €
111	2.275,47 €	2.311,99 €	2.347,17 €	2.383,70 €	2.418,90 €	2.418,90 €	2.462,43 €	2.592,21 €
112	2.210,30 €	2.236,36 €	2.262,43 €	2.288,50 €	2.314,57 €	2.314,57 €	2.358,11 €	2.466,27 €
113	2.145,10 €	2.171,17 €	2.197,25 €	2.223,34 €	2.249,41 €	2.249,41 €	2.292,95 €	2.401,10 €

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig ab: 01. Juli 2020

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.378,53 €	5.576,24 €	5.773,98 €	5.971,73 €	6.169,46 €	6.367,18 €	6.409,05 €	6.778,84 €
102	4.587,58 €	4.758,94 €	4.930,32 €	5.101,66 €	5.273,07 €	5.444,42 €	5.486,29 €	5.803,24 €
103	3.928,48 €	4.073,48 €	4.218,48 €	4.363,48 €	4.508,49 €	4.653,49 €	4.695,37 €	5.012,32 €
104	3.401,16 €	3.519,81 €	3.638,46 €	3.757,09 €	3.875,72 €	3.994,37 €	4.036,22 €	4.300,38 €
105	3.124,35 €	3.219,24 €	3.314,17 €	3.409,08 €	3.504,00 €	3.598,89 €	3.640,76 €	3.904,88 €
106	2.887,06 €	3.010,97 €	3.134,88 €	3.258,79 €	3.382,71 €	3.506,62 €	3.548,47 €	3.812,62 €
107	2.677,54 €	2.732,02 €	2.786,88 €	2.842,24 €	2.897,61 €	2.952,99 €	2.994,86 €	3.206,16 €
108	2.513,89 €	2.561,52 €	2.609,16 €	2.656,80 €	2.706,08 €	2.755,38 €	2.797,24 €	3.008,40 €
109	2.388,55 €	2.428,64 €	2.468,75 €	2.508,88 €	2.548,99 €	2.589,12 €	2.630,97 €	2.839,47 €
110	2.288,24 €	2.329,63 €	2.369,74 €	2.411,09 €	2.451,19 €	2.451,19 €	2.493,06 €	2.659,45 €
111	2.187,95 €	2.223,07 €	2.256,89 €	2.292,02 €	2.325,87 €	2.325,87 €	2.367,72 €	2.492,51 €
112	2.125,29 €	2.150,35 €	2.175,41 €	2.200,48 €	2.225,55 €	2.225,55 €	2.267,41 €	2.371,41 €
113	2.062,60 €	2.087,66 €	2.112,74 €	2.137,83 €	2.162,89 €	2.162,89 €	2.204,76 €	2.308,75 €

**Anlage 4b
zum FGr 1-TV**
Jahrestabellenentgelt (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig ab: 01. Januar 2021

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	68.089,00 €	70.591,88 €	73.095,13 €	75.598,50 €	78.101,63 €	80.604,75 €	81.134,75 €	85.816,00 €
102	58.076,00 €	60.245,38 €	62.414,88 €	64.584,00 €	66.753,88 €	68.923,13 €	69.453,13 €	73.465,50 €
103	49.732,25 €	51.567,88 €	53.403,38 €	55.239,00 €	57.074,75 €	58.910,38 €	59.440,50 €	63.452,88 €
104	43.056,75 €	44.558,63 €	46.060,75 €	47.562,50 €	49.064,25 €	50.566,25 €	51.096,13 €	54.440,13 €
105	39.552,38 €	40.753,63 €	41.955,50 €	43.156,88 €	44.358,50 €	45.559,88 €	46.089,88 €	49.433,50 €
106	36.548,38 €	38.117,13 €	39.685,63 €	41.254,25 €	42.823,13 €	44.391,63 €	44.921,50 €	48.265,38 €
107	33.896,00 €	34.585,75 €	35.280,13 €	35.981,00 €	36.682,00 €	37.383,13 €	37.913,13 €	40.588,13 €
108	31.824,38 €	32.427,25 €	33.030,50 €	33.633,50 €	34.257,25 €	34.881,50 €	35.411,38 €	38.084,63 €
109	30.237,63 €	30.745,13 €	31.252,88 €	31.760,88 €	32.268,75 €	32.776,63 €	33.306,50 €	35.946,00 €
110	28.967,75 €	29.491,75 €	29.999,50 €	30.522,88 €	31.030,63 €	31.030,63 €	31.560,63 €	33.667,13 €
111	27.698,13 €	28.142,75 €	28.570,88 €	29.015,63 €	29.444,00 €	29.444,00 €	29.973,88 €	31.553,63 €
112	26.904,88 €	27.222,13 €	27.539,38 €	27.856,75 €	28.174,13 €	28.174,13 €	28.704,13 €	30.020,63 €
113	26.111,25 €	26.428,63 €	26.746,00 €	27.063,63 €	27.381,00 €	27.381,00 €	27.910,88 €	29.227,38 €

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig ab: 01. Januar 2021

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.674,08 €	5.882,66 €	6.091,26 €	6.299,88 €	6.508,47 €	6.717,06 €	6.761,23 €	7.151,33 €
102	4.839,67 €	5.020,45 €	5.201,24 €	5.382,00 €	5.562,82 €	5.743,59 €	5.787,76 €	6.122,13 €
103	4.144,35 €	4.297,32 €	4.450,28 €	4.603,25 €	4.756,23 €	4.909,20 €	4.953,38 €	5.287,74 €
104	3.588,06 €	3.713,22 €	3.838,40 €	3.963,54 €	4.088,69 €	4.213,85 €	4.258,01 €	4.536,68 €
105	3.296,03 €	3.396,14 €	3.496,29 €	3.596,41 €	3.696,54 €	3.796,66 €	3.840,82 €	4.119,46 €
106	3.045,70 €	3.176,43 €	3.307,14 €	3.437,85 €	3.568,59 €	3.699,30 €	3.743,46 €	4.022,12 €
107	2.824,67 €	2.882,15 €	2.940,01 €	2.998,42 €	3.056,83 €	3.115,26 €	3.159,43 €	3.382,34 €
108	2.652,03 €	2.702,27 €	2.752,54 €	2.802,79 €	2.854,77 €	2.906,79 €	2.950,95 €	3.173,72 €
109	2.519,80 €	2.562,09 €	2.604,41 €	2.646,74 €	2.689,06 €	2.731,39 €	2.775,54 €	2.995,50 €
110	2.413,98 €	2.457,65 €	2.499,96 €	2.543,57 €	2.585,89 €	2.585,89 €	2.630,05 €	2.805,59 €
111	2.308,18 €	2.345,23 €	2.380,91 €	2.417,97 €	2.453,67 €	2.453,67 €	2.497,82 €	2.629,47 €
112	2.242,07 €	2.268,51 €	2.294,95 €	2.321,40 €	2.347,84 €	2.347,84 €	2.392,01 €	2.501,72 €
113	2.175,94 €	2.202,39 €	2.228,83 €	2.255,30 €	2.281,75 €	2.281,75 €	2.325,91 €	2.435,62 €

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig ab: 01. Januar 2021

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.447,12 €	5.647,35 €	5.847,61 €	6.047,88 €	6.248,13 €	6.448,38 €	6.490,78 €	6.865,28 €
102	4.646,08 €	4.819,63 €	4.993,19 €	5.166,72 €	5.340,31 €	5.513,85 €	5.556,25 €	5.877,24 €
103	3.978,58 €	4.125,43 €	4.272,27 €	4.419,12 €	4.565,98 €	4.712,83 €	4.755,24 €	5.076,23 €
104	3.444,54 €	3.564,69 €	3.684,86 €	3.805,00 €	3.925,14 €	4.045,30 €	4.087,69 €	4.355,21 €
105	3.164,19 €	3.260,29 €	3.356,44 €	3.452,55 €	3.548,68 €	3.644,79 €	3.687,19 €	3.954,68 €
106	2.923,87 €	3.049,37 €	3.174,85 €	3.300,34 €	3.425,85 €	3.551,33 €	3.593,72 €	3.861,23 €
107	2.711,68 €	2.766,86 €	2.822,41 €	2.878,48 €	2.934,56 €	2.990,65 €	3.033,05 €	3.247,05 €
108	2.545,95 €	2.594,18 €	2.642,44 €	2.690,68 €	2.740,58 €	2.790,52 €	2.832,91 €	3.046,77 €
109	2.419,01 €	2.459,61 €	2.500,23 €	2.540,87 €	2.581,50 €	2.622,13 €	2.664,52 €	2.875,68 €
110	2.317,42 €	2.359,34 €	2.399,96 €	2.441,83 €	2.482,45 €	2.482,45 €	2.524,85 €	2.693,37 €
111	2.215,85 €	2.251,42 €	2.285,67 €	2.321,25 €	2.355,52 €	2.355,52 €	2.397,91 €	2.524,29 €
112	2.152,39 €	2.177,77 €	2.203,15 €	2.228,54 €	2.253,93 €	2.253,93 €	2.296,33 €	2.401,65 €
113	2.088,90 €	2.114,29 €	2.139,68 €	2.165,09 €	2.190,48 €	2.190,48 €	2.232,87 €	2.338,19 €

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig ab: 01. Januar 2021

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
101	5.237,62 €	5.430,14 €	5.622,70 €	5.815,27 €	6.007,82 €	6.200,37 €	6.241,13 €	6.601,23 €
102	4.467,38 €	4.634,26 €	4.801,14 €	4.968,00 €	5.134,91 €	5.301,78 €	5.342,55 €	5.651,19 €
103	3.825,56 €	3.966,76 €	4.107,95 €	4.249,15 €	4.390,37 €	4.531,57 €	4.572,35 €	4.880,99 €
104	3.312,06 €	3.427,59 €	3.543,13 €	3.658,65 €	3.774,17 €	3.889,71 €	3.930,47 €	4.187,70 €
105	3.042,49 €	3.134,89 €	3.227,35 €	3.319,76 €	3.412,19 €	3.504,61 €	3.545,38 €	3.802,58 €
106	2.811,41 €	2.932,09 €	3.052,74 €	3.173,40 €	3.294,09 €	3.414,74 €	3.455,50 €	3.712,72 €
107	2.607,38 €	2.660,44 €	2.713,86 €	2.767,77 €	2.821,69 €	2.875,63 €	2.916,39 €	3.122,16 €
108	2.448,03 €	2.494,40 €	2.540,81 €	2.587,19 €	2.635,17 €	2.683,19 €	2.723,95 €	2.929,59 €
109	2.325,97 €	2.365,01 €	2.404,07 €	2.443,14 €	2.482,21 €	2.521,28 €	2.562,04 €	2.765,08 €
110	2.228,29 €	2.268,60 €	2.307,65 €	2.347,91 €	2.386,97 €	2.386,97 €	2.427,74 €	2.589,78 €
111	2.130,63 €	2.164,83 €	2.197,76 €	2.231,97 €	2.264,92 €	2.264,92 €	2.305,68 €	2.427,20 €
112	2.069,61 €	2.094,01 €	2.118,41 €	2.142,83 €	2.167,24 €	2.167,24 €	2.208,01 €	2.309,28 €
113	2.008,56 €	2.032,97 €	2.057,38 €	2.081,82 €	2.106,23 €	2.106,23 €	2.146,99 €	2.248,26 €

Anlage 5 zum FGr 1-TV

Qualifikationszulage

- (1) Arbeitnehmern wird kalendermonatlich eine Qualifikationszulage gezahlt, wenn das Unternehmen das Vorhandensein oder den Erwerb der Qualifikation als für das Unternehmen notwendig oder förderlich anerkennt. Dies ist in einer Nebenabrede im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
- (2) Die Höhe der Qualifikationszulage beträgt 25 % des Unterschiedsbetrags der Anfangsentgeltstufen aus 1/12,5 des Jahrestabellenentgelts der Entgeltgruppe, der Arbeitnehmern nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und der Entgeltgruppe, für die die Qualifikation gegeben ist.
- (3) Die Qualifikationszulage kann widerrufen werden, wenn ein Einsatz der Arbeitnehmer in der Tätigkeit, für die die Qualifikation erforderlich ist, aus persönlichen oder betriebsbedingten Gründen auf Dauer ausscheidet.
- (4) Die Qualifikationszulage wird für Stunden, für die Arbeitnehmer Entgeltausgleich nach § 6 erhalten, entsprechend gekürzt.

Beispiele:

Tätigkeit/ Entgeltgruppe	Qualifikation für Tätigkeit / Entgeltgruppe
-----------------------------	--

Qualifikationszulage Weichenmechaniker

Weichenmechaniker, die

- a) in die EGr 108 eingruppiert sind und
- b) über die Qualifikation zur eigenverantwortlichen Fehlersuche und -behebung verfügen und
- c) regelmäßig eigenverantwortlich Entstörungen im Rahmen von Rufbereitschaften durchführen,

erhalten ab 01. Januar 2011 eine Qualifikationszulage (Qz W-Mech).

Für die Berechnung werden die Entgeltgruppen 108 und 107 zugrunde gelegt.

**Anlage 6
zum FGr 1-TV**

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagenkatalog	Zulagen- gruppe
1	Erschütterungsarbeiten: Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die bei ihrer Anwendung eine erheblichere Erschütterung des Körpers verursachen als normal üblich und im Maschinenkatalog (Anlage 7) aufgeführt sind...	B
2	Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen in Behälter- oder Kesselwagen, in Dampfkesseln, Boilern oder Wärmespeichern, in ortsfesten Behältern für chemische oder brennbare Flüssigkeiten, für Gase, Luft, staubförmige Stoffe oder Wasser, ausgenommen für stehende Behälter über 100 m³, in Kanälen, Schächten oder ähnlichen engen Räumen (auch Hohlprofile an Ingenieurbauten einschließlich Masten und Brückenkonstruktionen), an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinentechnischen Anlagen... <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind.</i> 2. <i>Zu den Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen gehören auch die entsprechenden Arbeiten an den Laufwerken, Maschinenanlagen und Wagenkästen (Fahrzeugaufbauten).</i> 3. <i>Zu den Arbeiten in engen Räumen gehören auch die entsprechenden Arbeiten in Arbeitsgruben und Fahrtreppenschächten. Die räumliche Enge kann auch in Aufzugsschächten gegeben sein.</i>	B
3	Arbeiten, die in bestimmten Höhen ausgeführt werden müssen in freien Höhen von mehr als 1. 5 m über dem Erdboden ... 2. 10 m über dem Erdboden ... 3. 20 m über dem Erdboden ... 4. 40 m über dem Erdboden ...	B C C + A C + B
4	Arbeiten im Tunnel a) mit einer Länge bis 3 500 m... b) mit einer Länge von mehr als 3 500 m...	B C

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagenkatalog	Zulagen- gruppe
5	Gefahren geneigte Arbeiten a) in der Nähe von unter Spannung stehenden 15 kV-Oberleitungsanlagen und 110 - kV – Bahnstromleitungen... <i>Ausführungsbestimmung</i> <i>Der Begriff "in der Nähe" ist wie folgt zu definieren:</i> - bei 15 - kV - Oberleitungsanlagen: Abstand < 1,5 m - bei 15 - kV - Speiseleitungen: Abstand < 2,0 m - bei 110 - kV - Bahnstromleitungen: Abstand < 3,0 m b) an steilen Böschungen und Hängen, wenn sich der Arbeitnehmer dabei durch Schutzseile sichern muss... c) Aufgleisarbeiten...	A B C
6	Arbeiten unter starker Hitze- oder Kälteeinwirkung 1. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in heißen Anlagen oder an heißen Anlageteilen, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von a) 40 - 50 Grad Celsius... b) mehr als 50 Grad Celsius... ausgesetzt ist. 2. Bei Arbeiten, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von unter - 15 Grad Celsius ausgesetzt ist...	B C B
7	Schweißarbeiten jeder Art, Brennschneiden, Lötarbeiten...	B
8	Arbeiten, die a) unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkungen verrichtet werden müssen bzw. ekelerregend sind bzw. b) infolge von Personen- und Tierunfällen eine besondere Belastung darstellen. Ergänzend ist in besonderen Fällen eine einmalige Entgeltzulage nach § 21 dieses Tarifvertrags in Betracht zu ziehen ...	B
9	Sofern Arbeiten ausgeführt werden, bei denen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen Schutzausrüstungen zu tragen sind, ist stets zu zahlen bei a) Gehörschutz... b) Atemschutz... c) Schutzanzüge (auch Schweißanzüge)... d) Vollatemschutzgerät...	A A B C

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagenkatalog	Zulagen- gruppe
10	Arbeiten zur beschleunigten Behebung von Betriebsstörungen ... <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Neben dieser Tarifstelle wird keine weitere Zulage nach dem Erschwerniszulagenkatalog - auch nicht nach laufender Nr. 9 - gezahlt. 2. Die Zulage wird für die Dauer der Arbeiten zur beschleunigten Behebung der Betriebsstörung an der Unfall-/Einsatzstelle gezahlt. Wenn die Gesamtfahrzeit zum Einsatzort und zurück mehr als vier Stunden beträgt, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Erschwerniszulage grundsätzlich auch für den Zeitraum der Gesamtfahrzeit, der über vier Stunden hinausgeht. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Besatzungen der Notfallkräne.	C (x 9)

**Anlage 7
zum FGr 1-TV**

Maschinenkatalog zu Tarifstelle lfd. Nr. 1

Art der Maschine	Kennziffer
1. Rammen	Typ Delmag G 41S Diesel-Exemplar-Rammgerüst
2. Rammen	Typ Delmag 12/3120 Rammbär
3. Vibrostopfer	Typ Radeburg EDV
4. Bosch-bzw. Dass-Schlaghämmer	(leicht) unter 12 kg
5. Gleisschlagstopfer	Typ FEW EGS 503
6. Motorkettensägen	

Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen, dass ab 01. Juni 2002 der Maschinenkatalog auch für die Nachfolgemodelle sowie bauartgleiche Modelle (zur gleichen Arbeitserledigung) der im Maschinenkatalog aufgeführten Maschinen gilt, sofern die körperlichen Belastungen (gemäß Lfd. Nr. 1 der Anlage 6) bei Verwendung der Maschinen weiterhin gegeben sind.

**Anlage 8
zum FGr 1-TV**

Auslösung für Montagearbeiter

(1) Geltungsbereich

1. Arbeitnehmer, die als Montagearbeiter
 - a) auf Weisung des Arbeitgebers an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden und
 - b) nicht täglich zumutbar zu ihrer Mittelpunktwohnung zurückkehren können und
 - c) vom Arbeitgeber kein kostenloses Übernachtungsangebot erhalten,haben Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Auslösung nach Maßgabe von Abs. 2.
2. Eine tägliche Rückkehr zur Mittelpunktwohnung gilt als unzumutbar, wenn bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels für Hin- und Rückweg der Zeitaufwand zwischen Mittelpunktwohnung und Bau- bzw. Einsatzstelle drei Stunden übersteigt.
3. Soweit Anspruch nach Nr. 1 besteht, findet § 35 FGr 1-TV keine Anwendung.

(2) Pauschale Auslösung

1. Die pauschale Auslösung (Asl) wird je Kalendertag ermittelt und beträgt 36,00 EUR, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Damit gilt der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung aufgrund auswärtiger Beschäftigung als abgegolten.
2. Für einen Anreise- bzw. Abreisetag zwischen Mittelpunktwohnung und Bau- bzw. Einsatzstelle beträgt die Höhe der Asl 100 v. H., wenn die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Mittelpunktwohnung mindestens zwölf Stunden beträgt, ansonsten vermindert sich die Höhe der Asl um 50 v. H..
3. Ein Anspruch auf Asl besteht nicht für
 - a) Tage ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Wochenfeiertage), es sei denn, ein solcher Tag ist ein An- bzw. Abreisetag; in diesem Fall findet Nr. 2 Anwendung.
 - b) Tage, an denen Arbeitnehmer die gesamte Arbeitsleistung schuldhaft versäumen.
4. Für Tage, an denen Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen nicht auswärts eingesetzt werden, die kostenpflichtige Zweitwohnung (z. B. wegen Kündigungsfrist) jedoch beibehalten werden muss, haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen, nachgewiesenen Übernachtungskosten, längstens jedoch für acht Kalendertage je Einzelfall.
5. Wird der Arbeitnehmer infolge eines anerkannten Arbeits- bzw. Wegeunfalls arbeitsunfähig, findet Nr. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Auslösung bei Übernachtungsangebot seitens des Arbeitgebers

Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung, gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass 16,00 EUR als Auslösung für Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen sind.

(4) Übernachtungskosten durch Beleg

Weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber rechtzeitig vor der erforderlichen Übernachtung nach, dass er keine Unterkunft findet, deren tatsächliche Übernachtungskosten 75 v.H. der Höhe der Asl nach Abs. 2 Nr. 1 unterschreiten und stellt der Arbeitgeber daraufhin keine Unterkunft zur Verfügung, gilt abweichend von Abs. 2 folgendes:

Der Arbeitnehmer kann nach Zustimmung des Arbeitgebers eine Direktbuchung in einem Beherbergungsbetrieb vornehmen.

Ausführungsbestimmungen

1. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die anfallenden Übernachtungskosten 40,00 EUR pro Übernachtung nicht übersteigen.
2. Liegen die Übernachtungskosten höher als 40,00 EUR pro Übernachtung, muss der Arbeitnehmer vor der Direktbuchung erneut die Zustimmung des Arbeitgebers einholen.
3. Einzelheiten des Verfahrens werden betrieblich geregelt.

(5) Auslösung in Fällen nach Abs. 4

In diesen Fällen gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass 16,00 EUR als Auslösung für Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen sind.

**Anlage 9
zum FGr 1-TV**

Besondere Regelungen für die DB Netz AG und DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Anlage 9 gelten ausschließlich für Arbeitnehmer der Tätigkeitsgruppe II (Instandhaltung Infrastruktur) der DB Netz AG und DB RegioNetz Infrastruktur GmbH.

**§ 2
Ruhetagsregelung**

Statt der Regelungen des § 42 Abs. 2 Nr. 3 FGr 1-TV gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Arbeitnehmer sollen im Jahresabrechnungszeitraum (§ 37 FGr 1-TV) mindestens 26 arbeitsfreie Sonn- und Feiertage - und zwar grundsätzlich in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit - erhalten; im Monat sollen zwei Wochenenden (Kalendertage Samstag und Sonntag) arbeitsfrei sein.
- b) Arbeitnehmer erhalten von den Wochenenden nach Buchst. a im Jahresabrechnungszeitraum 12 als langes Wochenende mit einer Minstdauer von 62 Stunden, in der Regel eines pro Kalendermonat. Dieses lange Wochenende beginnt spätestens Freitag 16.00 Uhr und endet frühestens Montag 06.00 Uhr. Vom spätesten Beginn und vom frühesten Ende kann aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers um höchstens 2 Stunden abgewichen werden.

Auf betrieblicher Ebene können mit Zustimmung des Betriebsrates andere, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

Jedes dieser langen Wochenenden wird für die Arbeitnehmer grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen verbindlich geplant.

- c) Die Gesamtzahl der Wochenenden gem. Buchst. a und b ist als Jahresbruttowert zu verstehen.

**Anlage 10
zum FGr 1-TV**

**Besondere Regelung für die DB AG
(Serviceeinheit DB Training)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Anlage 10 gelten ausschließlich für Arbeitnehmer der Serviceeinheit DB Training der DB AG.

**§ 2
Leistungsprämie Training (Lp Tr ML)**

- (1) Arbeitnehmer, die die nicht nur vorübergehend übertragene und ausgeführte Tätigkeit Trainer, Ausbilder, Leiter Ausbildungswerkstatt oder Instruktor wahrnehmen und in eine der Entgeltgruppen 105 bis 103 eingruppiert sind, erhalten ab 01. Januar 2014 zur Abgeltung der besonderen Anforderungen an Qualifikation, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Ausbildung, soweit diese nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungsprämie Training (Lp Tr ML).

Protokollnotizen:

1. *Für Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 nicht nur vorübergehend ausüben, wird ein Budget in Höhe von 100,00 EUR je Person und Monat zur Verfügung gestellt.*
 2. *Die Ausgestaltung der Lp Tr ML einschließlich der Verteilung des vereinbarten Budgets erfolgt durch die Betriebspartner.*
 3. *Die Lp Tr ML wird quartalsweise berechnet und ausbezahlt. Das zur Verfügung gestellte Budget ist vollständig auszus zahlen.*
 4. *Die Bestimmungen zur Lp Tr ML sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie eine der Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 nicht nur vorübergehend ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.*
- (2) Die Lp Tr ML wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

Anhang I zum FGr 1-TV

Bestimmungen für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des FGr 1-TV erfasst sind.

§ 2 Rechte und Pflichten

Für die Auszubildenden gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 5 und 6, §§ 15 bis 18, 24 bis 26
- b) FGr 1-TV: § 49
- c) TV Arbeit 4.0 EVG 2018: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

§ 3 Ausbildungsvergütung und Zulagen

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich im

	bis 30. Juni 2020	ab 01. Juli 2020
- ersten Ausbildungsjahr	964,49 EUR	1.004,49 EUR
- zweiten Ausbildungsjahr	1.032,59 EUR	1.072,59 EUR
- dritten Ausbildungsjahr	1.100,69 EUR	1.140,69 EUR
- vierten Ausbildungsjahr	1.168,79 EUR	1.208,79 EUR

- b1) Erhalten Auszubildende ein Urlaubsgeld nach § 10, beträgt die Ausbildungsvergütung abweichend von Buchst. b monatlich im

	bis 30. Juni 2020	ab 01. Juli 2020
- ersten Ausbildungsjahr	926,16 EUR	966,16 EUR
- zweiten Ausbildungsjahr	994,26 EUR	1.034,26 EUR
- dritten Ausbildungsjahr	1.062,35 EUR	1.102,35 EUR
- vierten Ausbildungsjahr	1.130,45 EUR	1.170,45 EUR

- c) Erhalten Auszubildende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers werden von der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen:

	bis 30. Juni 2020	ab 01. Juli 2020
für Vollverpflegung	141,83 EUR	145,52 EUR
für Unterkunft	48,98 EUR	50,25 EUR

- d) Die Beträge in Buchst. b, b1 und c erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Entgeltgruppe 609 (Stufe 1) der Anlage 4a zum FGr 6-TV (12,5er-Auszahlungsmodell) bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. b, b1 und c erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab 01. Juli 2019 und ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist Buchst. c.

- e) Bei einer Stufenausbildung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in der vorangegangenen Stufe des Ausbildungsberufs zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
- f) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach §§ 12 bis 16, 19 und 30, die für Arbeitnehmer im FGr 1-TV vereinbart sind.

§ 4

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten betroffene Auszubildende für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

§ 5

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie dies ihrem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Das Unternehmen kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tag an verlangen.

- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei seinem Unternehmen erlittenen Arbeitsunfall oder bei seinem Unternehmen zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.
- (3) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Auszubildende verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an sein Unternehmen abzutreten. Insoweit darf der Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Auszubildende das Unternehmen nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 6

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Den Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle,
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Auszubildenden
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
 - b) aus einem anderen als dem in § 5 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer seines Unternehmens geltenden Bestimmungen sowie des § 25 und § 28 NachwuchskräfteTV EVG.

§ 7

Jährliche Zuwendung

- (1) Die Auszubildenden erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung.
- (2) Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist 100 v.H. der Ausbildungsvergütung die den Auszubildenden zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten.
- (3) An die Stelle des Monats September tritt bei Ausbildungsbeginn nach dem 1. September der erste volle Monat des Ausbildungsverhältnisses.
- (4) Im Übrigen gelten für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Vermögenswirksame Leistung

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 9

unbesetzt

§ 10 Urlaubsgeld

Haben Auszubildende vor dem 01. November 2015 die Zahlung eines Urlaubsgelds gewählt, finden für die Höhe und die übrigen Modalitäten die für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen des § 5 EinfTV JTE FGr-TV sinngemäß Anwendung.

§ 11 Erfolgsbeteiligung

Auszubildende erhalten eine Erfolgsbeteiligung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 12 Ausbildungszeit / Erholungsurlaub / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 38 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten - unter Beachtung des JArbSchG - die Arbeitszeitbestimmungen, die für die Arbeitnehmer dieses FGr 1-TV in Verbindung mit dem BasisTV gelten, sinngemäß.

Ausführungsbestimmung

Die einstündige Ruhepause nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG kann bei Jugendlichen im Rahmen des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG um bis zu 15 Minuten gekürzt werden.

- (2) Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.
- (3) An Tagen an denen Auszubildende an einer theoretischen betrieblichen Bildungsmaßnahme von mind. 270 Minuten (ohne Anrechnung von Pausen) teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

Anhang II zum FGr 1-TV

Bestimmungen für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des FGr 1-TV erfasst sind.

§ 2 Rechte und Pflichten

Für die Dual Studierenden gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 5 und 6, §§ 15 bis 18, 24 bis 26
- b) FGr 1-TV: § 49
- c) TV Arbeit 4.0 EVG 2018: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

§ 3 Studienvergütung

(1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.

a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase

	bis 30. Juni 2020	ab 01. Juli 2020
- ersten Studienjahr	1.045,46 EUR	1.085,46 EUR
- zweiten Studienjahr	1.105,08 EUR	1.145,08 EUR
- dritten Studienjahr	1.134,89 EUR	1.174,89 EUR

	bis 30. Juni 2020	ab 01 Juli 2020
- vierten Studienjahr	1.174,89 EUR	1.214,89 EUR

b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist -, erhalten abweichend von Buchst. a für die Dauer der Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang I. Im Anschluss daran gilt Folgendes:

1. Haben DSa kein Urlaubsgeld nach § 5 gewählt, erhalten sie eine Studienvergütung
 - a) im dritten Studienjahr in Höhe 1.173,23 EUR(ab 01. Juli 2020: 1.213,23 EUR).
 - b) im vierten Studienjahr in Höhe von 1.213,23 EUR(ab 01. Juli 2020: 1.253,23EUR).
 2. Haben DSa das Urlaubsgeld nach § 5 gewählt, erhalten sie die Studienvergütung des dritten bzw. vierten Studienjahres nach Buchst. a entsprechend ihres Studienfortschritts.
- c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
- d) Erhalten Dual Studierende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers, werden von der monatlichen Studienvergütung abgezogen:

	bis 30. Juni 2020	ab 01. Juli 2020
für Vollverpflegung	141,83 EUR	145,52 EUR
für Unterkunft	48,98 EUR	50,25 EUR

- e) Die Beträge in Buchst. a, b Nr. 1, und d erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Entgeltgruppe 605 (Stufe 1) der Anlage 4a zum FGr 6-TV (12,5er-Auszahlungsmodell) bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. a, b Nr. 1, und d erhöhen.
- Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab Juli 2019 und ab Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist Buchst. d.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
 - (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
 - (4) Dual Studierende, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten ab 01. Januar 2017 bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach §§ 12 bis 16, 19 und 30, die für Arbeitnehmer im FGr 1-TV vereinbart sind.

§ 4

Jährliche Zuwendung für ausbildungsintegrierte Dual Studierende

- (1) DSa erhalten in jedem Kalenderjahr eine jährliche Zuwendung.
- (2) Die jährliche Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100 v.H. der Studienvergütung, die den DSa zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten.
- (3) Beginnt das Vertragsverhältnis als DSa nach dem 01. September, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Monat des Vertragsverhältnisses als DSa.
- (4) Die Höhe der jährlichen Zuwendung in der Zeit der Berufsausbildung nach dem BBiG richtet sich abweichend von Abs. 2 nach der jährlichen Zuwendung für Auszubildende gemäß Anhang I.

Wechselt der DSa seinen Status von der Berufsausbildung nach dem BBiG in die Studienphase, erhält er eine anteilige jährliche Zuwendung. Für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses erhält er ein Zwölftel der ihm zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung als jährliche Zuwendung; für die weiteren Kalendermonate wird die ihm zustehende Studienvergütung zu Grunde gelegt.

- (5) Im Übrigen gelten für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Urlaubsgeld für ausbildungsintegriert Dual Studierende

Haben DSa vor dem 01. November 2015 die Zahlung eines Urlaubsgelds gewählt, finden für die Höhe und die übrigen Modalitäten die für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen des § 5 EinfTV JTE FGr-TV sinngemäß Anwendung.

§ 6

Vermögenswirksame Leistung

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7

unbesetzt

§ 8

Betriebliche Einsatzbestimmungen / Erholungsurlaub / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Einsatzzeit während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden beträgt durchschnittlich 38 Stunden in der Woche.
- (2) Im Übrigen richten sich während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden die anzuwendenden Bestimmungen, Erholungsurlaub und Freistellungen nach dem FGr 1-TV in Verbindung mit dem BasisTV.

Anlagen und Anhänge zum FGr 1-TV vom 30. Oktober 2019

Die dem FGr 1-TV angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelung Bestandteil des FGr 1-TV. Dies sind:

Anlagen

- 1 Unternehmen gem. § 1 FGr 1-TV
- 2 Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) Tätigkeiten
- 3 Entgeltgruppenverzeichnis 2 (EGV 2) Obersätze
- 4 Basis-Entgelttabellen
- 4a Entgelttabellen Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage
- 4b Entgelttabellen Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage
- 5 Qualifikationszulage
- 6 Erschwerniszulagenkatalog
- 7 Maschinenkatalog zu Tarifstelle lfd. Nr. 1
- 8 Auslösung für Montagearbeiter
- 9 Besondere Regelungen für die DB Netz AG und DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
- 10 Besondere Regelung für die DB AG (Serviceeinheit DB Training)

Anhänge

- I Bestimmungen für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG
- II Bestimmungen für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand